

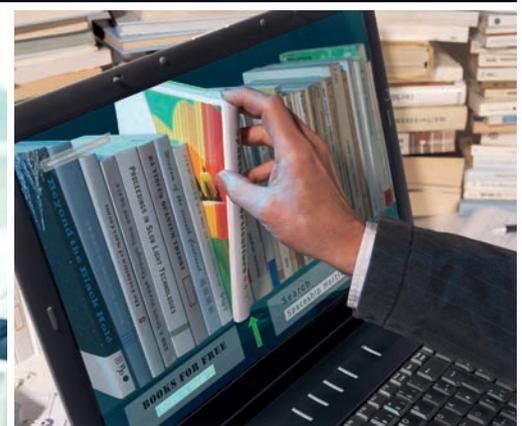


STADT UND GEMEINDE

DIGITAL

KOMMUNALFINANZEN

IN KRISENZEITEN





| | |
|--|----------------|
| KOMMUNALFINANZEN IN STÜRMISCHER SEE von Florian Schilling | Seite 04 |
| "FIT & PROPER": DAS BESTEHENDE REGELWERK HAT SICH BEWÄHRT von Markus Ferber, MdEP | Seite 08 |
| ABBAU VON INVESTITIONSHEMMNISSEN ALS DAUERAUFGABE von Dr. Henrik Scheller | Seite 10 |
| FRISTVERLÄNGERUNG DARF KEINE FRUSTVERLÄNGERUNG WERDEN von Uwe Zimmermann | Seite 13 |
| PD - PARTNERSCHAFT DEUTSCHLAND | |
| "INHOUSE-BERATER" DER ÖFFENTLICHEN HAND von Hermann Josef Schmidt | Seite 15 |
| | |
| VON WÜNSCHEN UND GUTEN VORSÄTZEN von Alexander Handschuh | Seite 18 |
| DIGITAL UND VERNETZT von Alex Oberegger | Seite 20 |
| REGIONALE OPEN GOVERNMENT LABORE von Sina Schiffer | Seite 22 |
| DAS SCHWIMMENDE GEBÄUDE UND DESSEN BEDEUTUNG von Dipl.-Ing. Dieter Dresbach | Seite 24 |
| | |
| MELDUNGEN | Seiten 07 27 |
| BRÜSSELER GERÜCHTE – FOLGE 47 | Seite 28 |
| BUCHBESPRECHUNGEN | Seite 30 |
| IMPRESSUM & INHALT | Seite 02 |

Weitere
aktuelle Infos
jederzeit unter
www.dstgb.de

IMPRESSUM

ZEITSCHRIFT DES DEUTSCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEBUNDES, BERLIN | BONN | BRÜSSEL

Redaktionsanschrift:
Stadt und Gemeinde Digital
Marienstraße 6, 12207 Berlin
Telefon: 030/773 07-201
Fax: 030/773 07-222
Email: birgit.pointinger@dstgb.de
Internetpräsenz: www.dstgb.de

Herausgeber: DStGB
Dienstleistungs-GmbH
Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Gerd Landsberg
Uwe Zimmermann

Redaktionsteam:
Alexander Handschuh
Dr. Janina Salden
Kristine Stüvecke
Birgit Pointinger

Anzeigenredaktion:
kristine.stuevecke@dstgb.de
alexander.handschuh@dstgb.de

Grafik & Satz: DStGB
Dienstleistungs-GmbH



FINANZEN IN DER KRISE ZWINGEN ZU REALISTISCHER POLITIK

Deutschland erlebt derzeit ein seit dem zweiten Weltkrieg nie dagewesenes Nebeneinander von Krisen. Dies wird nicht ohne Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen bleiben und die ohnehin bereits knappen Spielräume weiter verkleinern. Explodierende Energiekosten infolge des Krieges in der Ukraine, Herausforderungen bei der Versorgungssicherheit, Inflation, gestörte Lieferketten, aber auch die Herkulesaufgaben bei Klimaschutz und Klimaanpassung oder der Digitalisierung bringen den Staat an seine Leistungsgrenze. Nach knapp drei Jahren im Dauerkrisenmodus wird deutlich, dass wir eine Bestandsaufnahme brauchen, welche Leistungen noch umgesetzt werden können und wo politische Versprechen erst einmal zurückgestellt werden müssen.

Es steht zu befürchten, dass sich die wirtschaftlichen Folgen des Krieges und die steigenden Energiekosten erst mit Zeitverzögerung in den kommunalen Haushalten niederschlagen werden. Auch wenn die Steuerschätzung inflationsbedingt derzeit noch in eine andere Richtung deutet, müssen wir mittel- und langfristig mit sinkenden Einnahmen für die Städte und Gemeinden rechnen. Davon wird auch die Leistungsfähigkeit der Kommunen betroffen sein. Gleich-

zeitig besteht unverändert die Erwartungshaltung, dass kommunale Daseinsvorsorgeleistungen, wie eine sichere Ver- und Entsorgung, die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, ein ausreichendes Angebot an Schulen und Kindergärten, aber auch Kultur- und Freizeitangebote und ein gut funktionierender ÖPNV in gleicher oder sogar besserer Qualität zur Verfügung stehen. Angesichts der knappen Kassen stellt dies eine immense Herausforderung für Städte und Gemeinden dar.

Wir müssen daher den Realitäten ins Auge blicken und uns ehrlich machen. Die staatliche Leistungsfähigkeit ist unter den derzeitigen Bedingungen bereits am Limit. Immer neue Versprechungen von Bund und Ländern auf Kosten der Kommunen sind daher wenig hilfreich. Wir brauchen im Gegenteil im ganzen Land einen politischen Kompass, um uns auf das Wesentliche zu konzentrieren, anstatt zu versprechen, dass der Staat jedes individuelle Problem lösen kann. Nur so werden wir gemeinsam gut durch die Krise kommen. ■

Ihr

Dr. Gerd Landsberg

KOMMUNALFINANZEN IN STÜRMISCHER SEE

Von Florian Schilling ^{DStGB}

Foto: © M. Rode-Foto - stock.adobe.com



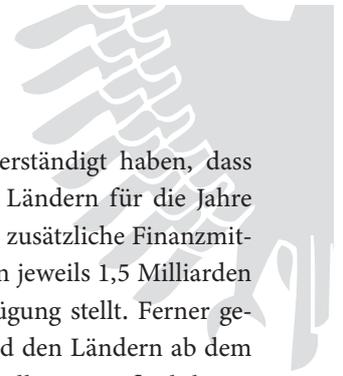
Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine bedeutet auch für die Kommunalfinanzen eine Zeitenwende. Vor allem inflationsbedingt steigen zwar die Steuereinnahmen derzeit noch, allerdings können sie mit den förmlich explodierenden Ausgaben schon nicht mehr mithalten. Mit Blick auf die kommenden Jahre ist die Finanzsituation der Kommunen schlicht prekär. Die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen ist massiv gefährdet. Die Kommunalfinanzen befinden sich in stürmischer See.

Dass, um im Bild zu bleiben, derzeit noch eine trügerische Ruhe vor dem

Sturm herrscht, ist unter anderem auf die weiterhin positive Entwicklung der Steuereinnahmen zurückzuführen. Nach den aktuellen Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen kann die öffentliche Hand, vor allem inflationsgetrieben, bis zum Jahr 2026 im Vergleich zur Frühjahrsschätzung mit Mehreinnahmen in Höhe von 126,4 Milliarden Euro rechnen. Hier von entfallen 40,4 Milliarden Euro auf die gemeindliche Ebene.

Die Steuerschätzung fußt methodisch korrekterweise auf der jeweils aktuellen Rechtslage. Noch im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetzesvorhaben können demnach nicht

berücksichtigt werden. Die infolge des Inflationsausgleichsgesetzes sowie des Jahressteuergesetzes 2022 erwarteten Steuermindereinnahmen von bis zum Jahr 2026 hochgerechnet rund 150 Milliarden Euro konnten von Steuerschätzerinnen und -schätzern daher noch nicht abgebildet werden. Die volle Jahreswirkung allein dieser beiden Gesetze wird voraussichtlich bei fast -40 Milliarden Euro liegen. Den Großteil der Mindereinnahmen schultern Bund und Länder, gleichwohl sind die infolge der Gesetze ausbleibenden Steuereinnahmen für die Städte und Gemeinden ebenfalls signifikant.



Angesichts der weiteren Unwägbarkeiten des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, der damit besonders unsicheren Gas- und Energiepreisentwicklung sowie die weiterhin bestehenden globalen Lieferengpässe obliegt die Herbststeuerschätzung 2022 also äußerst großen Unsicherheiten. Dies zeigt auch der Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung. Nach der Gemeinschaftsdiagnose mehrerer Wirtschaftsforschungsinstitute wird für das Jahr 2023 ein Rückgang der deutschen Wirtschaft um 0,4 Prozent erwartet (Frühjahrsschätzung +3,1 Prozent). Die Europäische Kommission hat zuletzt für Deutschland für das Jahr 2023 eine Rezession in Höhe von -0,6 Prozent prognostiziert.

EXPLODIERENDE AUSGABEN

Diese Risiken gelten auch für die Ausgabenseite. Hier sind zum einen die explodierenden Energiekosten der Kommunen zu nennen. Lagen sie vor dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine jährlich noch bei rund 5 Mil-

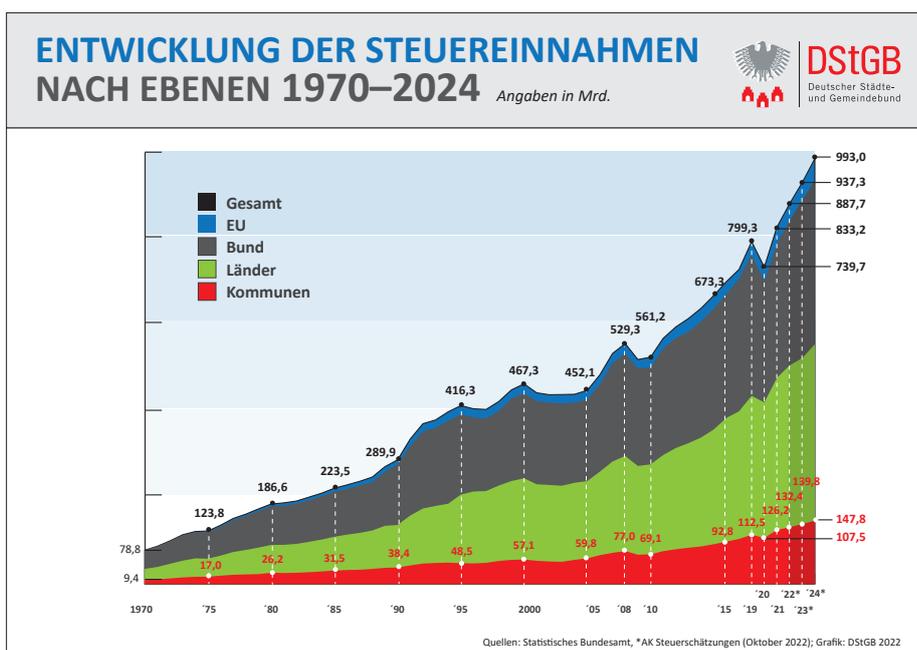
liarden Euro, drohen diese sich, trotz Energie- und Gaspreisbremse sowie umfassend eingeleiteter Energiesparmaßnahmen mindestens zu verdoppeln. Hinzu kommen weitere Mehrbelastungen, teilweise im zweistelligen Milliardenbereich. So würden die Tarifforderungen die kommunalen Haushalte nach derzeitigen Schätzungen weitere rund 15 Milliarden Euro mehr kosten. Die Sozialausgaben werden inflations- sowie rezessionsbedingt ebenfalls äußerst dynamisch ansteigen. So stößt die Flüchtlingsunterbringung und -versorgung bereits heute in zahlreichen Kommunen an die Grenzen des Möglichen und verursacht zusätzlich hohe Kosten. Weiter setzt die Zinswende gerade die hochverschuldeten Kommunen einem erheblichen finanziellen Druck aus, den sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Hinsichtlich der Ausgaben für Geflüchtete aus der Ukraine ist grundsätzlich positiv festzuhalten, dass sich Bund und Länder am 3. November

2022 darauf verständigt haben, dass der Bund den Ländern für die Jahre 2022 und 2023 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellt. Ferner gewährt der Bund den Ländern ab dem Jahr 2023 eine allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1,25 Milliarden Euro. Diese tritt an die Stelle der bisherigen Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro. Zwingend erforderlich ist, dass die Mittel auch an die Kommunen, also dorthin wo der Großteil der flüchtlingsinduzierten Ausgaben auch anfällt, weitergereicht werden.

TRÜBE AUSSICHTEN

In ihrer Prognose der Entwicklung der Kommunalhaushalte vom Sommer sind die kommunalen Spitzenverbände für das Jahr 2022 von einem Minus von 5,8 Milliarden Euro ausgegangen. Auch für das laufende Jahr wurde ein strukturelles Minus von 5,3 Milliarden Euro prognostiziert.



Inflationsgetrieben und unter der Annahme eines robusten Arbeitsmarktes ist nach den Ergebnissen des AK Steuerschätzungen auch in den kommenden Jahren mit einem wachsenden Steueraufkommen zu rechnen.

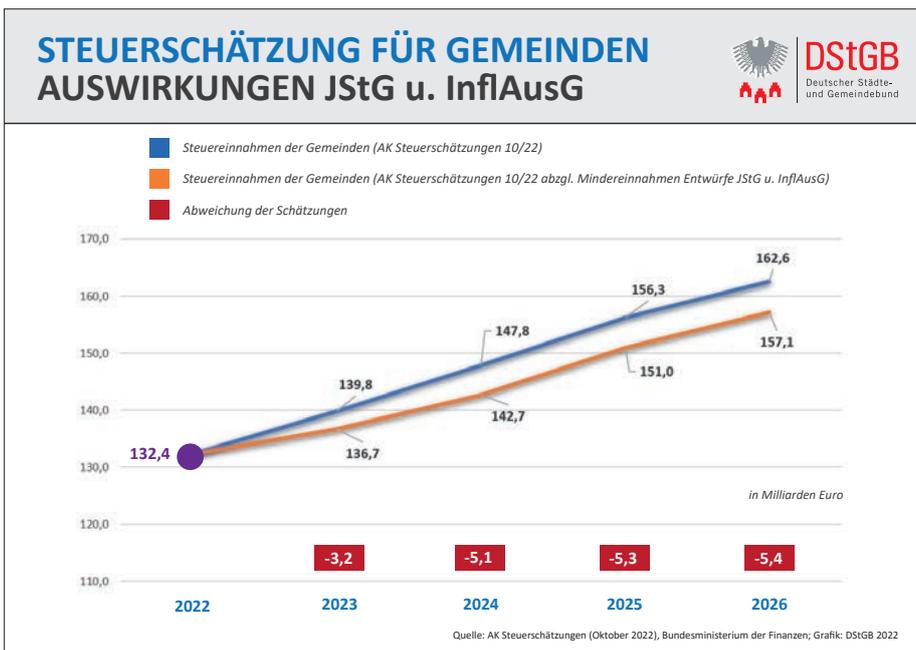
Dieser trüben Aussichten sind sich die Kommunen gewahr, selbstverständlich müssen diese strukturell negativen Zahlen aber auch sehr genau von Bund und Ländern in den Blick genommen werden. Denn gerade in der Krise erwarten die Menschen und die Wirtschaft handlungsstarke Kommunen. Die Kommunen sind vor Ort Dienstleister und Gewährleister zugleich und

müssen um jeden Preis handlungsfähig sein und bleiben. Handlungsfähigkeit umfasst dabei eine aufgabenadäquate Finanzausstattung, die den Städten und Gemeinden „Luft zum Atmen“ und zur Ausübung sogenannter „freiwilliger Aufgaben“ lässt. Denn gerade diese freiwilligen Leistungen, wie beispielsweise Jugendclubs, Spielplätze, Kultureinrichtungen oder auch Wirt-

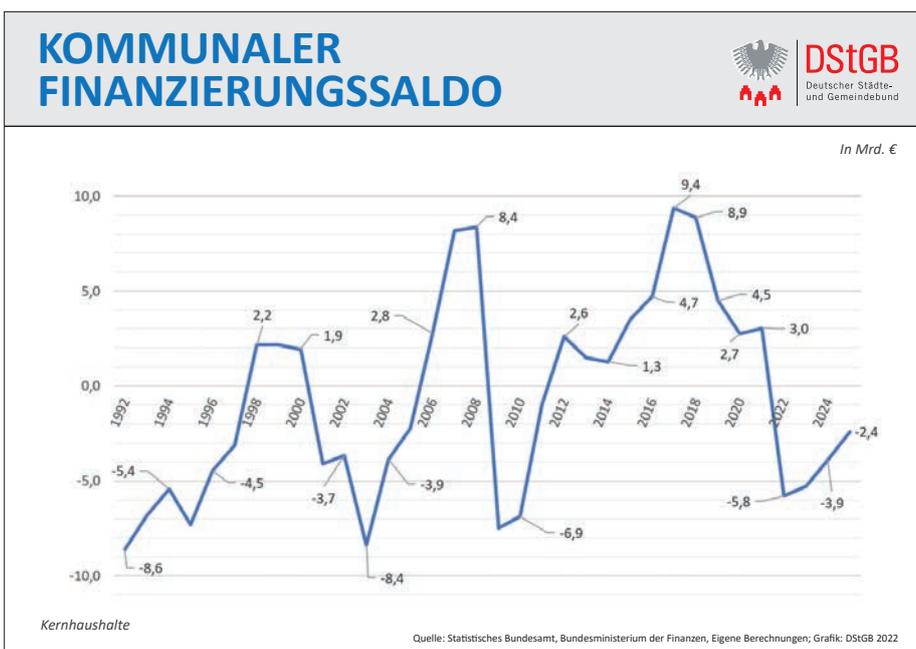
schafts- und Tourismusförderung, sind letztlich der wahre Quell der grundgesetzlich abgesicherten kommunalen Selbstverwaltung. ■

Der Autor:

Florian Schilling ist Referatsleiter für Kommunal Finanzen und Internationales beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



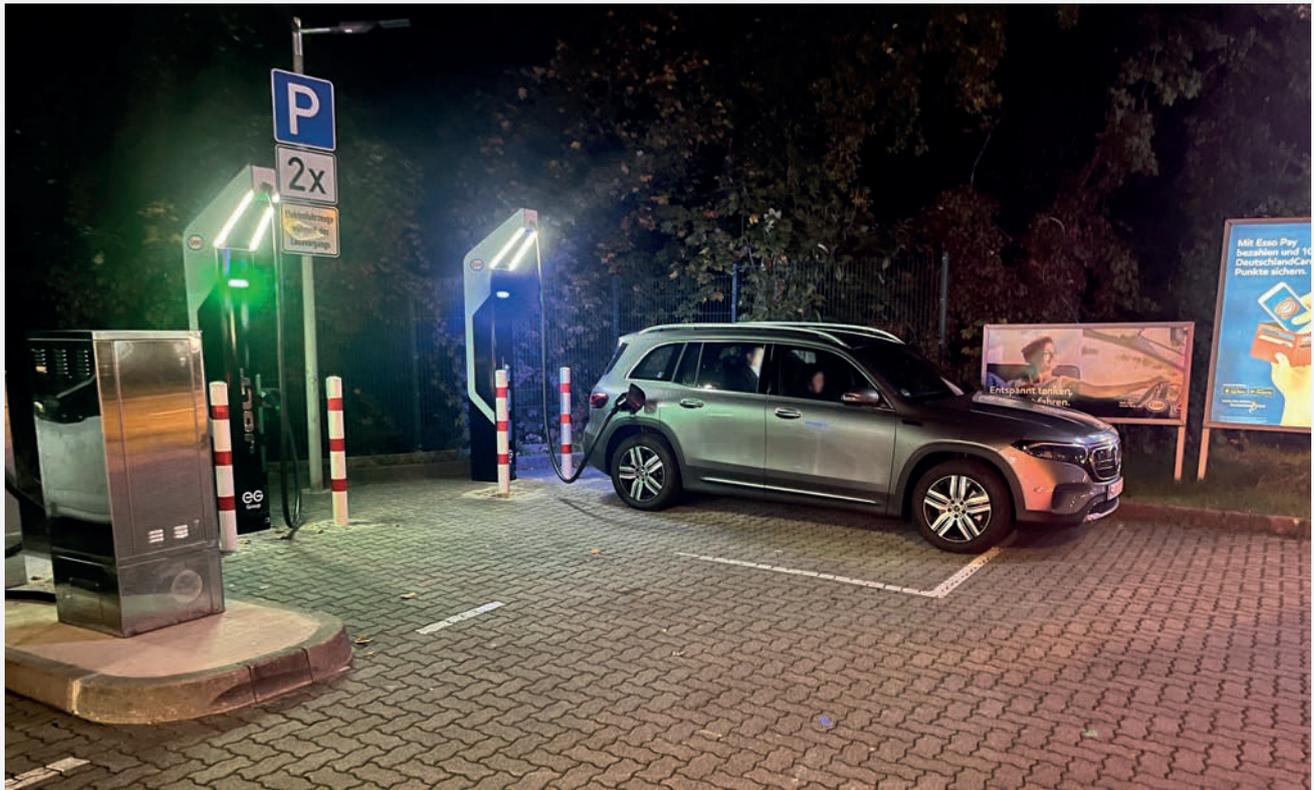
Bis zum Jahr 2026 summieren sich die voraussichtlichen Mindereinnahmen infolge des Inflationsausgleichsgesetzes und des Jahressteuergesetzes 2022 für die gemeindliche Ebene auf fast 20 Mrd. Euro.



Die Städte und Gemeinden befinden sich angesichts explodierender Ausgaben bei nur leicht steigenden Einnahmen in einer veritablen Finanzkrise. Nach der Prognose der kommunalen Spitzenverbände droht ein dauerhaftes strukturelles Defizit.



Foto: © AECOM Deutschland GmbH



JOLT-Schnellladestation in Frankfurt, Ludwig-Landmann-Str. 339

SCHNELLLADEINFRASTRUKTUR FÜR KOMMUNEN

JOLT ist ein in München ansässiges Start-up-Unternehmen, das sich zum Ziel gesetzt hat, über 70 Prozent der Stadtbewohner ultraschnelles Laden zu ermöglichen. Aufmerksame Leser werden sich erinnern: In *Heft 1/2019* hatten wir das Konzept der mobilen Schnellladesäulen vorgestellt, wie es JOLT damals plante. Inzwischen sind über 3 Jahre vergangen, JOLT hat heute mehr als 20 Mitarbeiter weltweit und in diesem Jahr die ersten Schnelllader auf Esso-Stationen in den deutschen Großstädten Hamburg, Frankfurt, Stuttgart und München aufgestellt. Weitere Standorte in Berlin, Düsseldorf, Köln und Nürnberg sollen in Kürze folgen. Für das Jahr 2023 ist ein Ausbau um 200 Ladeorte geplant.

Wir erleben gerade den Beginn des Hochlaufs der E-Mobilität. Die Zulassungszahlen für E-Autos deuten auf eine exponentielle Entwicklung hin. Der Bundesverkehrsminister hat zuletzt im Masterplan Ladeinfrastruktur II alle Beteiligten zum raschen Ausbau aufgerufen. Entgegen der landläufigen Meinung werden die meisten Stadtbewohner nicht in der Lage sein, ihre E-Fahrzeuge zu Hause aufzuladen. Die vorhandenen, langsamen AC-Ladestationen auf den Straßen werden nur einen kleinen Teil des Bedarfs decken. Ein kürzlich *veröffentlichter Bericht* des International Council on Clean Transportation schätzt, dass in Städten wie München, Hamburg und Berlin eine öffentliche AC-Ladestation für jeweils 4 Elektrofahrzeuge benötigt wird. In wenigen Jahren wären das zig-Tausende

AC-Ladesäulen. Das Team von JOLT hat ein Ladekonzept entwickelt, das die Anzahl der in Städten benötigten Ladegeräte auf etwa ein Zehntel reduziert, was zugleich 90 Prozent weniger E-Parkplätze bedeutet. Die von JOLT verwendeten batteriegepufferten Ladegeräte arbeiten im Niederspannungsnetz, können aber E-Autos mit bis zu 320 kW Gleichstrom laden. Je nach Fahrzeug sind das 200 Kilometer in 5-10 Minuten - mehr als 10-mal schneller als das schnellste AC-Ladegerät von heute.

Neben dem erforderlichen Niederspannungsnetz-Anschluss, für den Wartezeiten von 12 Monaten momentan keine Seltenheit sind, gestaltet sich auch die Suche nach geeigneten Standorten schwierig. In erster Linie kommen hierfür Tankstellen in Frage, denkbar sind aber auch öffentliche Grundstücke beispielsweise vor Krankenhäusern, Verwaltungsgebäuden etc.. JOLT arbeitet mit deutschen Kommunen zusammen, um die Geräte auf städtischen Straßen und auf öffentlichen Parkplätzen aufzustellen und zu betreiben. Derzeit laufen Gespräche mit einer Reihe von Städten. Das Unternehmen geht davon aus, dass die ersten Ladestationen bereits im Jahr 2023 auf städtischen Straßen aufgestellt werden können. Das Modell, das JOLT betreibt, ist einfach und unkompliziert. Es ist für die Kommune kostenneutral. Sie muss lediglich angemessene Parkplätze bereitstellen, während das Unternehmen die Installation, den Betrieb und die Finanzierung der Geräte übernimmt.

„FIT & PROPER“: DAS BESTEHENDE REGELWERK HAT SICH BEWÄHRT

Von Markus Ferber, MdEP CSU

Foto: © natali_rmis / AdobeStock



Die Eigentümer eines Unternehmens sollten an der maßgeblichen strategischen Ausrichtung des Unternehmens mitwirken können. In Deutschland ergibt sich daraus, dass die Eigentümer eines Unternehmens in den Aufsichtsgremien vertreten sind. Dieser Grundsatz der guten Unternehmensführung ist für die Marktwirtschaft maßgeblich und sollte selbstverständlich auch für den Finanzsektor gelten.

Da der Finanzsektor eine besondere Rolle im wirtschaftlichen Gefüge ein-

nimmt, gelten für die Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen von Kreditinstituten besondere Bestimmungen zur fachlichen Qualifikation und Eignung (sogenannte „Fit & Proper-Regeln“). Gemäß der Rahmenbestimmungen zur fachlichen Qualifikation und Eignung dürfen Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen von Banken ihre Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn sie eine Reihe von Kriterien erfüllen. Dazu zählen beispielsweise eine hinreichende fachliche Kompetenz, Erfahrung und gute Reputation. Diese Vorgaben, die auch

von den zuständigen Aufsichtsbehörden geprüft werden, sind von maßgeblicher Bedeutung, um eine kompetente und umsichtige Führung des Kreditinstituts - und mittelbar ein hohes Maß an Finanzstabilität - sicherzustellen.

Im stark harmonisierten Bankenaufsichtsrecht gehören die Fit & Proper-Regeln zu den bisher am wenigsten harmonisierten Elementen. Das hat durchaus gute Gründe. Die Flexibilität, die der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten an dieser Stelle gelassen hat, reflektiert die Diversität



des europäischen Bankensektors. Das beste Beispiel dafür sind die Verwaltungsräte von Sparkassen, die aufgrund der kommunalen Trägerschaft der Sparkasse von den demokratisch gewählten kommunalen Volksvertretungen der Träger entsandt werden. Die demokratische Legitimierung der Mitglieder des Verwaltungsrats ergibt sich zwingend aus dem öffentlichen Auftrag und der kommunalen Trägerschaft der Sparkassen. Die derzeit bestehende Rechtslage erlaubt hier hinreichenden Spielraum, um die Geeignetheit der Verwaltungsratsmitglieder auch nachträglich zu bestätigen. Diese Flexibilität wird den besonderen Strukturmerkmalen der deutschen Sparkassenlandschaft gerecht.

KEIN STRUKTURELLES PROBLEM VORHANDEN

Im Rahmen der Überarbeitung des jüngsten Bankenpakets, das vor allem der Umsetzung neuer internationaler Eigenkapitalstandards dient, hat die Europäische Kommission nun Vorschläge gemacht, die auf eine deutliche Verschärfung der Fit & Proper-Regeln hinauslaufen würden. Der Vorschlag der Kommission sieht im Kern vor, dass die Geeignetheitsprüfungen durch das Institut und die Behörden künftig im Grundsatz ex-ante statt ex-post stattzufinden haben.

Diese neuen Vorgaben sind mit den besonderen Strukturmerkmalen des deutschen Bankensektors nicht ver-

einbar und sind auch nicht verhältnismäßig. So ist zumindest in Deutschland die Zahl der Fälle, in denen die nationale Aufsicht die Eignung der bestellten Verwaltungsräte in Frage gestellt hat, ausgesprochen übersichtlich. Darüber hinaus haben gerade die Sparkassen über die Jahre in umfassende Fortbildungsmaßnahmen investiert, um ihren Verwaltungsräten das notwendige Fachwissen anzueignen. Diese Systeme haben sich bewährt - es gibt schlichtweg kein strukturelles Problem, das angegangen werden müsste.

Entsprechend sollten die Vorschläge der Europäischen Kommission zu den Fit & Proper-Regeln wieder gestrichen werden. Die EU-Finanzminister haben dies erkannt und die neuen Vorschläge in ihrer Verhandlungsposition wieder auf ein vertretbares Maß zurückgeführt.

Auch im Europäischen Parlament ist die Debatte zu diesem Thema angefallen. Als Mitglied des Wirtschafts- und Währungsausschusses und wirtschaftspolitischer Sprecher der Fraktion der Europäischen Volkspartei habe ich selbst einen Antrag zur vollständigen und ersatzlosen Streichung der Fit & Proper-Regeln eingebracht. Darüber hinaus gibt es weitere pragmatische Anträge, die darauf zielen, nationale Besonderheiten besser zu berücksichtigen. Bisher sperrt sich jedoch der sozialdemokratische Berichterstatter gegen eine pragmatischere Ausgestaltung des Regelwerks.

Hier stehen also noch schwierige Verhandlungen bevor. Ich werde mich in diesem Rahmen in jedem Fall für eine pragmatische Lösung stark machen. ■



Markus Ferber, MdEP

ABBAU VON INVESTITIONSHEMMNISSEN ALS DAUERAUFGABE

Von Dr. Henrik Scheller

Foto: © Mathias Richter / Adobe Stock



Während die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen noch unter den Folgen der Corona-Krise ächzen, schieben sich bereits neue Herausforderungen von „glokaler“ Natur mit Macht auf die politische Agenda. Der Ukraine-Krieg mit seinen makroökonomischen Verwerfungen und neuen Flüchtlingsströmen, der Klimawandel sowie die notwendige Energie- und Verkehrswende bergen Risiken für die öffentlichen Haushalte. Die Frage nach den (fiskalischen) Handlungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten des Staates ist in solchen Zeiten virulenter denn je: Inwieweit können und müs-

sen Krisen dieser Art mit öffentlichen Ressourcen abgedeckt werden und was sind geeignete Finanzierungsinstrumente dafür? Wo braucht es staatliche Investitionen als Initiierung und Forcierung von „Wendepolitiken“ und wo braucht es sowohl staatliche als auch individuelle Selbstbeschränkungen?

Dies gilt in besonderer Weise für die Kommunen in Deutschland, da sie nicht nur einen Großteil der Soziallasten schultern, sondern im Jahr 2021 auch über die Hälfte aller öffentlichen Sach- und Bauinvestitionen getätigt haben, während sie gleichzeitig nach

wie vor einen Investitionsrückstand von rund 159 Milliarden Euro vor sich herschieben. Der Befund steigender Investitionsrückstände trotz steigender Investitionsausgaben deutet – jenseits inflationsbedingter Preissteigerungen – darauf hin, dass die kommunale Investitionstätigkeit auch Herausforderungen begegnet, die nicht in erster Linie fiskalisch-haushalterischer Natur sind. Dazu zählen beispielsweise die Kapazitätsauslastung im Baugewerbe, die defizitäre Personalsituation in den Bauverwaltungen und die Vielzahl an gesetzlichen Standards und administrativen Genehmigungsverfahren einschließlich des Vergaberechts sowie



der öffentlichen Beteiligungsverfahren. Die Folgen dieser nichtmonetären Investitionshemmnisse reichen von zeitlich aufgeschobenen und/oder gänzlich unterlassenen Investitionen über nicht beantragte Fördermittel bis hin zu Arbeitsüberlastungen und Motivationsdefiziten der Fachverwaltungen.

ABBAU VON INVESTITIONSHEMMNISSEN ALS ZENTRALE FRAGE

Die Frage nach dem Abbau dieser Investitionshemmnisse wird damit gerade in Zeiten wachsender Anforderungen an die Kommunalverwal-

tungen zur Gretchenfrage. Dabei ist nicht nur der Nexus zwischen monetären und nichtmonetären Hemmnissen in den Blick zu nehmen, sondern auch die Zuständigkeiten aller föderalen Ebenen sowie der gesamte Planungs- und Realisierungszyklus von Investitionsvorhaben. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) erarbeitet zu diesen Fragen derzeit – auf Basis diverser Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalpraxis – unterschiedliche Vorschläge, von denen im Folgenden einige Ansätze präsentiert werden.

Im Sinne einer Verstetigung der öffentlichen Investitionstätigkeit muss die Forderung nach einer allgemeinen Anhebung der Finanzausstattung der Kommunen und einer substantiellen Rückführung des inzwischen unüberschaubar gewordenen Dschungels an Förderprogrammen auch hier formuliert werden – selbst wenn es sich dabei um einen frommen Wunsch handelt, der sich kaum rasch realisieren lässt. Alternativ sollte über die Gewährung von Förderprogramm-pauschalen unter Zugrundelegung einer stärkeren Wirkungsorientierung nachgedacht werden, um so den Verwaltungsaufwand und entsprechende Verwendungsnachweise zu minimieren. Dies würde es den Kommunen ermöglichen, Investitionshilfen und -zuschüsse autonomer einzusetzen. Da auch dieser Vorschlag ambitioniert ist, wäre wenigstens zu überlegen, inwieweit die Entwicklung neuer Förderprogramme möglicherweise langfristiger, stärker ebenenübergreifend, mit größerem Vorlauf und entlang

der eigentlichen Bedarfe der Kommunen erfolgen könnte. So sollten an der Formulierung von Förderzwecken und -bedingungen – neben Bund und Ländern – auch die kommunalen Spitzenverbände sowie ausgewählte Kommunen mitwirken. Flankierend dazu sollten Institutionen wie Kommunal-Agenturen, Fördernetzwerke oder Förderlotsen auf Landes-, Bezirks- oder Landkreisebene ausgebaut werden. Da viele Kommunen kaum mehr eine Übersicht über die Vielzahl an Förderprogrammen haben, könnten solche gebündelten Informations- und Beratungsangebote eine Hilfestellung leisten. Spiegelbildlich dazu entfaltet auch die Institutionalisierung eines zentralen Fördermittelmanagements innerhalb der Kommunen – und hier in der Kämmerei – positive Wirkungen, da es damit eine Anlaufstelle für die gesamte Verwaltung gibt.

ERFASSUNG KOMMUNALER INFRASTRUKTUREN PROFESSIONALISIEREN

Aber auch die Städte und Gemeinden sind gefordert: Eine effiziente und effektive Investitionspolitik erfordert eine Professionalisierung der Be- und Zustandserfassung kommunaler Infrastrukturen. Hierfür bietet sich eine gezieltere Nutzung der doppischen Anlagenbuchhaltung an – einschließlich einer stärkeren Verzahnung von Datenbeständen der Kernverwaltung und der ausgelagerten Eigenbetriebe der Kommunen. Dies erfordert auch eine weitere Digitalisierung der kommunalen Bauverwaltung. Bund und Länder könnten hierzu beispielsweise

se ein Förderprogramm „Digitalpakt Bauverwaltung“ auflegen. Für Priorisierung der Infrastrukturbedarfe in den Kommunen selber bietet sich die Einsetzung einer fachübergreifenden Steuerungsgruppe an, in der die Bereiche Stadtplanung, Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Finanzverwaltung sowie die jeweiligen Bedarfsträger vertreten sind. Ziel ist der regelmäßige Austausch zu grundlegenden Bedarfen, möglichen Beschaffungsvarianten sowie personellen Ressourcen zur Realisierung von Projekten. Dazu kann ein möglichst standardisiertes Investitionssteuerungsverfahren aufgesetzt werden, dessen Federführung beispielsweise bei der Kämmerei und/oder dem Hochbauamt liegt. So ließe sich die „Phase Null“ stärken, in der alle Grundlagenplanungen vor der ersten Bauphase vorgenommen werden sollten, in der jedoch häufig grundlegende Weichenstellungen versäumt werden. Um die konkrete Ausgestaltungs- und Ausstattungsplanung einzelner Infrastrukturprojekte der Kommunen zu vereinfachen, sollten die Länder etwa für den KiTa- und Schulbereich verbindliche Rahmenrichtlinien und Musterräumprogramme erlassen. Viele Länder

verzichten darauf aus Konnexitätsgründen. Länder und/oder Landkreise sollten zudem prüfen, inwieweit sie Beratungseinheiten aufbauen, um gerade kleinere Kommunen bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und der Prüfung alternativer Beschaffungsvarianten zu unterstützen. Zur Entlastung in vergaberechtlichen Fragen ließe sich über die Einrichtung interkommunaler Vergabestellen nachdenken. Wenn dies unrealistisch scheint, ließe sich zumindest über eng umgrenzte Ausnahmen von der Mittelstandsklausel und eine Stärkung der kommunalen Ermessensspielräume bei der Anwendung des Vergaberechts nachdenken.

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird derzeit durch galoppierende Baustoff- und Energiepreise ausgebremst, die durch die Förderprogramme von Bund und Ländern nicht abgedeckt werden. Insofern sollte darüber nachgedacht werden, dass diese Programmzuschüsse nicht mehr als Festkostenbeträge, sondern als vom-Hundert-Betrag der kommunalen Gesamtkosten gewährt werden. Damit würden Bund und Länder etwaige Preisrisiken zumindest partiell

mittragen und die Kommunen hätten mehr Luft zum Atmen. Bei der Kostenkalkulation von Investitionsvorhaben sollten aber auch Kommunen standardmäßig eine durchschnittliche Preissteigerungsrate ansetzen. Zudem ließe sich auch das Instrument der Preisgleitklauseln – unter eng umrissenen Maßgaben – stärker als bisher nutzen.

Der kursorische Überblick an Reformansätzen zeigt, dass es unbedingt ebenenübergreifender Anstrengungen bedarf, um die Investitionstätigkeit der Kommunen – gerade in den sich jetzt abzeichnenden Zeiten angespannter Haushalte – nicht weiter auszubremsen. ■



Dr. Henrik Scheller, difu



FRISTVERLÄNGERUNG DARF KEINE FRUSTVERLÄNGERUNG WERDEN

Von Uwe Zimmermann DStGB

Foto: © Coloures-pic - Fotolia.com



Die Optionsfrist zum § 2b UStG ist um weitere zwei Jahre verlängert worden. Dies haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 beschlossen. Diese weitere Optionsfrist kam entgegen vorheriger Aussagen in das Gesetzgebungsverfahren. Kommunen, die in das neue Recht des § 2b UStG wechseln möchten, kommen nun in die Situation, dies gegenüber der Finanzverwaltung erklären zu müssen. Im Übrigen wird es nun zwei weitere Jahre ermöglichen, den Umstellungsprozess auf das neue Umsatzsteuerrecht abzuschließen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt grundsätzlich eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre und hat dies für die kommunalen Spitzenverbände in einer Anhörung im

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages deutlich gemacht. Der Umstellungsaufwand in den Verwaltungen der Kommunen, aber auch der Länder, des Bundes und der öffentlichen Körperschaften auf die Neuregelung des § 2b UStG war und ist sehr hoch. Trotz erheblicher Anstrengungen sind noch viele Umstellungen auf das neue Recht nicht abgeschlossen. Daher sind zwei weitere Jahre hilfreich. Mehrere, sich teils überlagernde Krisensituationen haben erhebliche Kapazitäten in den öffentlichen Verwaltungen für prioritäre und unaufschiebbare Aufgaben erledigungen gebunden und tun dies auch weiterhin.

Diese Lage ist allerdings bereits seit längerer Zeit bekannt. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Optionsfrist hätte daher schon deutlich früher getroffen werden können und

müssen. Mit der neuerlichen Verlängerung war nicht mehr zu rechnen, entsprechende Planungen wurden im Gegenteil stets verneint. Dadurch sind in großem Umfang ohnehin knappe Kapazitäten in den öffentlichen und kommunalen Verwaltungen für die Einhaltung einer gesetzlichen Frist gebunden worden, die nun denkbar knapp vor Fristende verlängert werden soll. Die Städte und Gemeinden müssen immer mehr Aufgaben mit knappen Personalressourcen erledigen. Diese dürfen nicht dafür gebunden werden, sehr aufwendige Ermittlungen für zweifelbeladene Umsatzsteueratbestände durchzuführen, deren Feststellung dann verschoben wird.

Dennoch ist die vorgeschlagene Verlängerung der Optionsfrist zu begrüßen, da sie zusätzliche Zeit bringt. Damit aus der Fristverlängerung aber

keine Frustrverlängerung wird, muss diese zusätzliche Zeit optimal genutzt werden. Das bedeutet, dass die Sinnhaftigkeit dieser Regelung insgesamt nochmals zu überdenken und zu optimieren, also vor allem zu vereinfachen und praxisgerecht auszugestalten ist. Offene Rechts- und Interpretationsfragen müssen für die Städte, Kreise und Gemeinden umfassend rechtssicher geklärt, verbindliche Auskunftersuchen der Kommunen an die Finanzverwaltungen beantwortet werden. Zudem gehen wir davon aus, dass die Bundesregierung die europarechtliche Zulässigkeit der weiteren Fristverlängerung geprüft und bejaht hat.

KLARES VERFAHREN SICHERSTELLEN

Viele Kommunen haben sich bereits auf das neue Recht vorbereitet und wollen es auch anwenden. Für die öffentlichen Körperschaften, die in das neue Recht des § 2b UStG wechseln wollen, muss ein klares und einfaches Verfahren für diesen Wechsel

abgesichert werden. Eine gesetzliche Regelung der Verlängerung der Optionsfrist wird erst sehr spät im Jahr 2022 abgeschlossen werden, die Neuregelung soll am 01. Januar 2023 in Kraft treten und enthält keine Aussage zum Wechsel in das neue Recht des § 2b UStG für die öffentlichen Körperschaften, die diesen Wechsel umsetzen wollen. Dieser Wechsel muss aber auf jeden Fall für die Städte und Gemeinden möglichst einfach und mit einem ausreichenden Zeitraum für etwaige nötige kommunale Entscheidungsprozesse auch im Jahr 2023 noch rückwirkend zum 01. Januar 2023 ermöglicht werden.

Nach dem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016¹ kann eine abgegebene Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich mög-

lich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, für die also noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch zum vorgeschlagenen § 27 Abs. 22a UStG – neu erfolgen. Zudem muss sichergestellt werden, dass Kommunen, die rückwirkend den Widerruf der Optionserklärung erklären, insbesondere mit Blick auf die Vorsteuer reibungslos Rechnungsstellungen entweder aussetzen oder durchführen können. Dies ist nicht zuletzt deswegen nötig, weil teilweise bereits mit Blick auf § 2b UStG notwendige Vertragsanpassungen zum 01.01.2023 veranlasst wurden und der Tatbestand des § 14c UStG vermieden werden muss. Dazu haben sich die kommunalen Spitzenverbände an den Bundesfinanzminister mit der Forderung gewandt, eine entsprechende Billigkeitsregelung zu erlassen. ■

WORTLAUT DER GESETZESÄNDERUNG ZUR VERLÄNGERUNG DER OPTIONSFRIST §2b UStG

Gesetzestechisch erfolgt die Verlängerung der Optionsfrist durch eine Änderung des § 27 UStG, in den ein Absatz 22a Satz 1 wie folgt eingefügt wird (vgl. BTDRs. 20/4729, S.70):

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 gelassenen Fassung für sämtliche nach

dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.



Uwe Zimmermann,
Stv. Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Zur
Gesetzgebung
im Deutschen
Bundestag zum
Jahressteuergesetz 2022
[WWW.
BUNDESTAG.
DE](http://WWW.BUNDESTAG.DE)

¹ Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG, Gz. III C 2 - S 7107/16/10001; Dok 2016/1126266, dort Randnummer 59

PD - PARTNERSCHAFT DEUTSCHLAND „INHOUSE-BERATER“ DER ÖFFENTLICHEN HAND

Von Hermann Josef Schmidt

Foto: © AdobeStock_pressmaster



Der Beratungsmarkt für die öffentliche Hand ist vielfältig und mitunter recht teuer – zudem häufig spezialisiert und nicht leicht durchsichtig. Seit einigen Jahren existiert jedoch ein Unternehmen, das – vom Bund in's Leben gerufen – zu 100 Prozent im Besitz verschiedener öffentlicher Gesellschafter ist. Zudem gibt es einen weiteren Vorteil für den öffentlichen Auftraggeber: die Konstruktion der Gesellschaft ermöglicht deren Beauftragung als Inhouse-Geschäft ohne öffentliche Ausschreibung bei höchster Beratungsqualität. Der Name des Unternehmens: PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.

Die PD hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere fünf Standorte in Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, Wiesbaden und Nürnberg. Stuttgart und München werden in Kürze noch dazu kommen. Derzeit beraten 759 Mitarbeiter in 18 Beratungsfeldern und 520 Projekten die 152 Gesellschafter der PD. Bei einer Eigenleistung von 74 Prozent wird ein Umsatz von rund 120 Millionen Euro generiert. Der weibliche MitarbeiterInnenanteil beträgt 45 Prozent. Oberstes Ziel der Beratung ist es, nachhaltig zu arbeiten und die Projekte auch entsprechend umzusetzen. Und dies scheint auch tatsächlich zu funktionieren, denn die beiden Ge-

schäftsführer Stephane Beemelmans und Claus Wechselmann wurden jüngst in ihrem Segment als CEO's des Jahres ausgezeichnet.

Die PD stellt ihre Projektteams individuell zusammen und vernetzt die vielfältigen Erfahrungen und fachspezifischen Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen. Schwerpunkte der Beratungstätigkeit sind dabei die strategische Verwaltungsmodernisierung (Lösungen für effektive Verwaltungsarbeit) und nachhaltige öffentliche Infrastruktur. Hinzu kommt die Vergabeberatung. Es handelt sich also um umfassende, projektbezogene Beratungs- und Managementleistungen

für den Bund, die Länder, die Kommunen und sonstige öffentliche Auftraggeber.

DONUT-ÖKONOMIE ALS NEUER BERATUNGSANSATZ

Ganz neu ist bei der Beratung der Ansatz der Donut-Ökonomie, ein innovatives, ganzheitliches Instrument für eine wirkungsvolle Transformation als strategischer Kompass. Städte und Regionen entwickeln zunehmend Zielbilder für ihre langfristige Entwicklung. Dies eröffnet die Chance, die inzwischen weit verbreiteten „Integrierten Stadtentwicklungskonzepte“ (ISEK oder INSEK) um normative Ansätze zur Orientierung und Steuerung zu ergänzen. Die Donut-Ökonomie bietet die Möglichkeit, das weltweit vorherrschende, auf Wachstum fokussierte Wirtschaftssystem vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und mit Blick auf eine größere soziale Gerechtigkeit neu zu denken.

Daneben veranstaltet die PD u.a. und mit anderen jährlich das „Creative Bureaucracy Festival“ (zu kreativer und innovativer Verwaltungsarbeit), die PD-SummerSchool (zu Impulsen für die Verwaltung von morgen), begleitet Ideenwettbewerbe, kümmert sich um Hybrides Regieren (Private und Verwaltung gemeinsam), evaluiert Maßnahmen wie beispielsweise einen Immobilienfond eines Landes mit dem Scoring-Modell, kümmert sich um die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) im Gesundheitswesen und in der Verwaltung (unter anderem mit Open Data).

STRUKTUR DER PD

Grundlage der Vergabe von Beratungsaufträgen an die PD als In-house-Geschäft, also Beauftragung ohne öffentliche Ausschreibung, ist § 108 GWB. Auf diesem fußt der Gesellschaftervertrag und eine zwischen Gesellschafter und Gesellschaft abzuschließende Gesellschaftervereinbarung.

Dies ist eine Eckpunktevereinbarung, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. Alle föderalen Ebenen sind im Gesellschafterkreis der PD vertreten.

Grundsätzlich kann sich jeder öffentliche Auftraggeber an der PD beteiligen und damit Gesellschafter werden. Neugesellschafter erwerben in der Regel sogenannte „gestrippte Anteile“ zu einem reduzierten Nominalpreis von 200 Euro je Geschäftsanteil (es ist auch ein Erwerb zum Unternehmenswert möglich). Die Mindestbeteiligung variiert je nach Größe des zukünftigen Gesellschafters (eine Kommune mit 12.000 Einwohnern muss beispielsweise mindestens zwei Anteile erwerben).

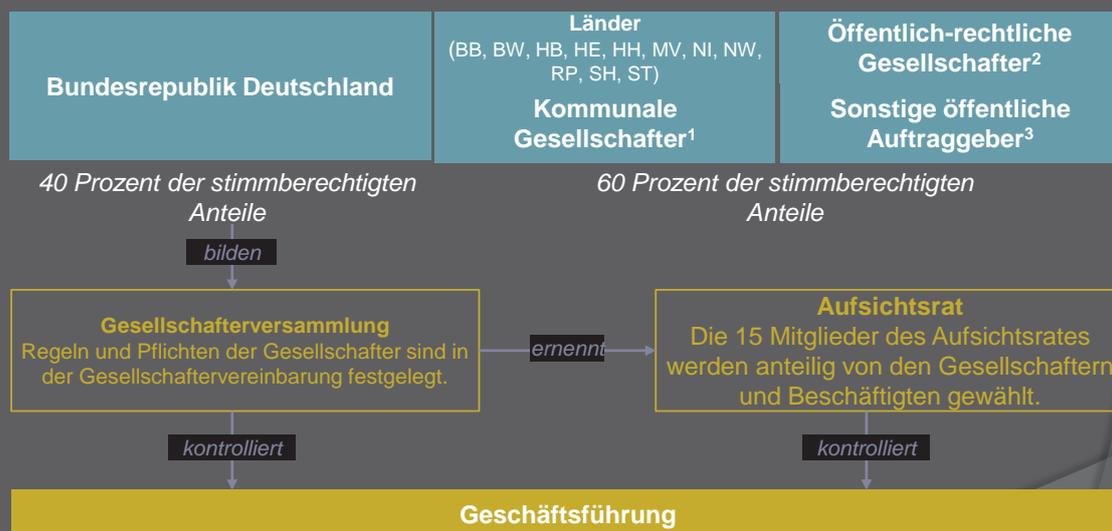
Neben der Gesellschafterversammlung gibt es einen Aufsichtsrat, bestehend aus 15 Mitgliedern. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird hierin durch seinen stellvertretenden Hautgeschäftsführer Uwe Zimmermann vertreten.

DIE PD BERÄT UND GIBT IMPULSE IN FOLGENDEN BEREICHEN

- Strategische Verwaltungsmodernisierung
- Personal und Organisation
- Strategie
- Öffentliche Sicherheit
- Digital Governance
- Krisen- und Interimsmanagement
- Projektmanagement
- IT
- Mobilität
- E-Verwaltungsarbeit
- Öffentliche Finanzen
- Öffentliche Infrastruktur
- Kommunalverwaltung einschl. Stadtstaaten
- Wohnen und Quartier
- Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz
- Gesundheitswesen
- Wirtschaftlichkeit und Finanzierung
- Beschaffung und Vergabe
- Lebenszyklusorientiertes Projektmanagement
- Transformation
- Bildung und Wissenschaft
- Medizintechnik
- Holzbau
- BIM (Building Information Modeling – Digitalisierung von Planung und Bau

Alle föderalen Ebenen sind im Gesellschafterkreis der PD vertreten.

Gesellschaftergruppen der PD



¹ Kommunen und Kommunalverbände sowie Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln.

² Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln.

³ Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), sowie Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln, einschließlich ausländischer Staaten und Organisationen.

Weiterhin gibt es einen 15-köpfigen Beirat, dessen Amtszeit drei Jahre beträgt, und der sich zwei Fachausschüsse gegeben hat (Strategische Verwaltungsmodernisierung und Bau/Infrastruktur/Gesundheit). In ihm sind alle föderalen Ebenen vertreten. Hier vertritt der ehemalige Präsident des Saarländischen Städte- und Gemeindetages, Hermann Josef Schmidt, den DStGB. Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der GmbH auf deren Verlangen in strategischen Fragen, bei der Evaluierung und Entwicklung von Geschäftsideen, der Entwicklung neuer

Kooperationsmodelle und der Öffentlichkeitsarbeit.

NEUE STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die jetzige PD-Strategie ist für den Zeitraum von 2018 bis 2023 ausgerichtet und wurde anhand einer spezifischen Strategiekaskade mit Kernaussagen entwickelt. Aufgrund der eingetretenen enormen Veränderungen in unserer Zeit ist es nach Auffassung der Geschäftsführung notwendig, diese Strategie im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der

öffentlichen Verwaltung und Investition einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei hat die PD das Selbstverständnis, unabhängig, fach-fundiert und wirkungsorientiert zu beraten und den Anspruch, der öffentlichen Hand mit werthaltigem Rat Entscheidungen auf dem Weg zu einer modernen Verwaltung zu ermöglichen, die auch im eigenen Handeln deutlich wird. Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Beirat werden sich im Laufe des Jahres 2023 intensiv mit den neuen Herausforderungen beschäftigen und die Gesellschaft strategisch an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen. ■

VON WÜNSCHEN UND GUTEN VORSÄTZEN

Von Alexander Handschuh

Foto: © Ingo Bartussek-AdobeStock



Wie jedes Jahr sind die Tage um den Jahreswechsel voller Wünsche und guter Vorsätze. Beim Blick auf die aktuelle Situation der Verwaltungsdigitalisierung ist die Liste der Wünsche und vor allem der guten Vorsätze traditionell besonders lang. Zwar gibt es kleine Fortschritte zu vermelden, gleichzeitig wächst aber die Liste mit Defiziten und neuen Aufgaben deutlich. Auch das scheint „gute Tradition“ zu sein. In diesem Jahr allerdings wird besonders genau hingeschaut, denn im OZG ist das Jahresende als Frist für die Umsetzung des Gesetzes festgeschrieben.

Es erscheint dennoch wenig sinnvoll, jetzt lange Diskussionen zu führen, ob

das OZG ein Erfolg ist, ob es noch ein Erfolg werden könnte oder ob (mal wieder) ein Digitalisierungsvorhaben der öffentlichen Verwaltung gescheitert ist. Stattdessen sollten sich alle Akteure der Frage zuwenden, welche Schlüsse aus den fünf Jahren Umsetzung gezogen werden können. Dabei muss endlich die Perspektive der Kommunen eine zentrale Rolle spielen. Vor Ort in Städten, Gemeinden und Kreisen wird die Verwaltungsdigitalisierung umgesetzt. Gleichzeitig sind sie als bürgernächste Ebene auch stets der erste Adressat, wenn es um Versäumnisse geht – unabhängig davon, ob es sich um die Zuständigkeit des Bundes, der Länder oder der Kommunen handelt.

Wie sieht also der „Wunschzettel“ der Kommunen für das kommende Jahr aus? Und welche guten Vorsätze sollten Bund und Länder fassen, um wirkliche Fortschritte bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu erzielen?

MEHR KLASSE STATT MASSE

Um eine wirkliche Entlastung für die Verwaltungen zu schaffen und gleichzeitig durch kürzere Bearbeitungszeiten den Service für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verbessern, sollten wir uns in Zukunft auf die Etablierung durchgehend digitaler Prozesse konzentrieren. Um rasch positive Effekte zu erzielen,

muss mit den stark nachgefragten Verwaltungsprozessen begonnen werden. Das Ziel, 500 Verwaltungsleistungen und mehr zu digitalisieren, ist nicht nur eine Herkulesaufgabe, sondern führt zwangsläufig zu „halbgarer“ Umsetzung. Online ausfüllbare Anträge sind ein Indiz dafür, dass die entscheidenden Schritte bei der Digitalisierung noch nicht gegangen wurden. Diese Schritte liegen innerhalb der Verwaltung. Sie sind aufwändig, teuer und erfordern vielfach auch eine Anpassung der Abläufe und der gesetzlichen Vorgaben. Ein Blick auf die kommenden Aufgaben der Kommunen, etwa bei der Bearbeitung von unzähligen zusätzlichen Wohngeldanträgen, macht aber deutlich, dass hier immense Entlastungspotenziale schlummern.

DIGITALE KOMPETENZEN IN DEN VERWALTUNGEN STÄRKEN

Immer wieder weisen die Kommunen darauf hin, dass es in den Verwaltungen an Personal und Know-how für die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben fehlt. Mehr als die Hälfte der befragten Kommunen im „Zukunftsradar Digitale Kommune 2022“ von DStGB und VDI/VDE sehen hier den größten Handlungsbedarf. Es muss also in den kommenden Jahren darum gehen, Kompetenzen innerhalb der Verwaltungen aufzubauen. In den vergangenen Jahren ist sehr viel Geld auf allen Ebenen für externe Beraterinnen und Berater aufgewendet worden. Abgesehen davon, dass der Erfolg überschaubar geblieben ist, trägt ein solches Vorgehen auch nicht dazu bei, das Know-how in Bundes-, Landes- und kommunalen Verwaltungen nachhaltig zu stärken. Daher sollten wir hier umsteuern und zukünftig einen Schwerpunkt auf die Aus- und Weiterbildung und den Kompetenzaufbau legen. Dies

trägt entscheidend dazu bei, die digitale Souveränität zu stärken.

Finanzierung langfristig sicherstellen. Ja, auch Geld gehört auf den Wunschzettel. Die Kommunen müssen zur Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben finanziell deutlich besser ausgestattet werden. Dies ist in den vergangenen Jahren versäumt worden. Dort wo die größten Aufwände für die Digitalisierung liegen, sollten auch die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Nur so kann es gelingen, die inneren Verwaltungsprozesse zu digitalisieren und die notwendigen Anpassungen und Implementierungen vorzunehmen. Kommunen haben wenig Vorteile von „Efa“-Leistungen auf Marktplätzen, wenn für deren Nutzung hohe Anpassungsaufwände entstehen, die nicht finanziert werden können. Die Mittel für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung dürfen nicht länger nur zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

REGISTERMODERNISIERUNG ERNST NEHMEN

Derzeit noch weitgehend im Verborgenen haben mit der Registermodernisierung die Arbeiten an einem zentralen Digitalisierungsvorhaben begonnen. Die digitale Nutzbarkeit der verschiedenen Register ist ein wichtiger Baustein für durchgehend digitale Prozesse und das Zielbild einer antragslosen Verwaltung. Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Aufwände gerade für die Kommunen immens sein werden. Dennoch steht die Finanzierung dieses großen Umbauprojektes auf tönernen Füßen. Hier sind Bund und Länder gefordert, dieser Großbaustelle den entsprechenden Stellenwert einzuräumen und für eine Finanzausstattung zu sorgen, die der Bedeutung des Vorhabens gerecht wird.

MEHR TRANSPARENZ UND BESSERE KOMMUNIKATION

Der vielleicht wichtigste Wunsch aus kommunaler Perspektive ist die Verbesserung der Kommunikation über die föderalen Digitalisierungsvorhaben. Während der OZG-Umsetzung vollzogen sich viele Prozesse im Verborgenen, Einflussmöglichkeiten der Kommunen als umsetzende Ebene waren kaum vorhanden. Wenn keine Transparenz herrscht und keine Kommunikation stattfindet, können auch die Bedarfe der Kommunen als Nutzer nicht berücksichtigt werden. Dies wirkt sich sowohl negativ auf die Qualität der digitalen Angebote als auch auf die Motivation in Städten, Gemeinden und Kreisen aus. Gutes (Erfolgreiches/Effektives?) Veränderungsmanagement erfordert ehrliche Kommunikation über Ziele und Fortschritte, aber auch über Fehler und Versäumnisse. Hier liegt ein entscheidender Unterschied zu „Marketing“ oder dem Herausstellen von Erfolgen. Nicht zuletzt muss es auch darum gehen, die politischen Einflussmöglichkeiten der Kommunen deutlich zu stärken. Eine beratende Mitgliedschaft im IT-Planungsrat ist gut, reicht aber mit Blick auf die von Städten, Gemeinden und Kreisen zu bewältigenden Aufgaben bei weitem noch nicht aus. Erfolgreiche Digitalisierung lässt sich nicht mit tradierten Politikmustern gestalten. ■

Anm. d. R.: Dieser Artikel erschien Ende Dezember 2022 im Tagesspiegel.



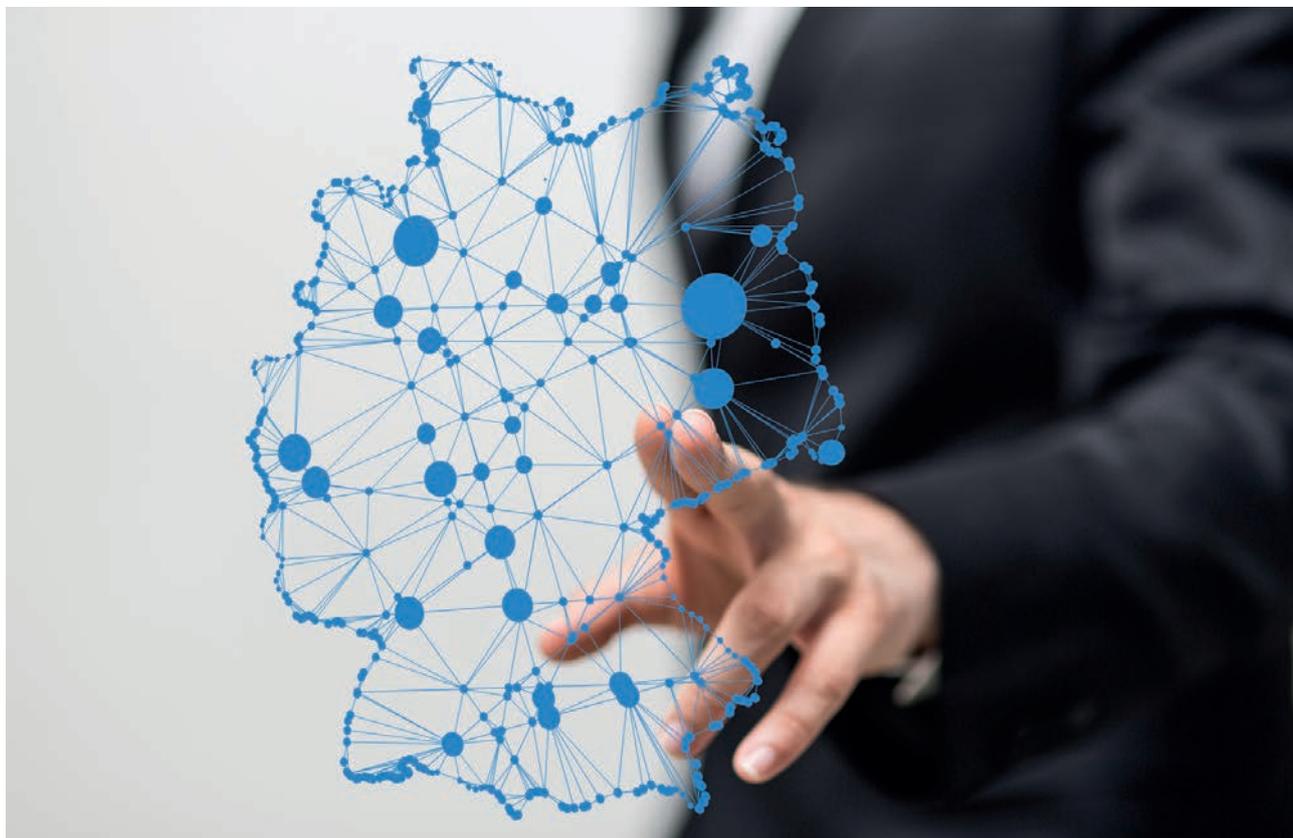
Alexander Handschuh,
Sprecher, Grundsatzfragen Digitalisierung,
Deutscher Städte- und Gemeindebund

DIGITAL UND VERNETZT

Wie Kommunen die Effizienz bei der Suche nach Kooperationspartnern intelligent steigern können

Von Alex Oberegger Digitalisierungsexperte und Co-Gründer von „Comunvita“

Foto: © vege- Fotolia.com



Investitionen in zukunftsorientierte Projekte, neue Konzepte und Infrastrukturen sind für Gemeinden und Städte entscheidend, um ihre Zukunftsfähigkeit langfristig zu sichern und die Lebensqualität maßgeblich zu steigern. Viele Entscheidungsträger in den Kommunen stoßen allerdings teilweise an ihre Grenzen, wenn es darum geht, sehr individuelle Fragestellungen zu lösen sowie zukunftsweisende Projekte zu planen und zu realisieren. Dabei bilden Konzepte, wie jene der interkommunalen Zusammenarbeit, Private-Public-Partnerships oder Investitionen von privaten Organisationen eine gute und je nach Anwendungsfall sinnvolle Mög-

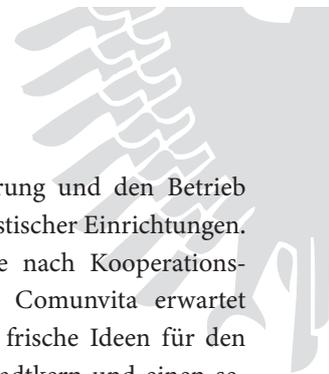
lichkeit, um die finanziellen Ressourcen der Kommunen zu schonen, die Effizienz zu steigern und das Risiko zu minimieren. Die Vernetzung der Kommunen untereinander, aber auch mit privaten Anbietern, Investoren und Experten ist ein Schlüsselindikator für erfolgreichen Wandel.

Als projektbasierte und intelligente Matching-Plattform für Kommunen und private Organisationen hat sich Comunvita zum Ziel gesetzt, die Vorteile digitaler Vernetzungsplattformen auf den Kontext des Strukturwandels zu übertragen. Mithilfe der kostenlosen digitalen Plattform können Entscheidungsträger in Städten und

Gemeinden die richtigen öffentlichen oder privaten Kooperations- und Umsetzungspartner für die effiziente und kostensparende Prüfung, Planung, Finanzierung, Umsetzung und Verwaltung zukunftsorientierter Anliegen finden.

INTELLIGENT VERNETZEN UND GEMEINSAM PROBLEME LÖSEN

Ob Energieunabhängigkeit und Klimaschutz, leistbare und alternative Wohnkonzepte, Zu- und Abwanderung, soziales Gleichgewicht und Förderung des Wirtschaftsstandortes, neue Pflegekonzepte oder innovati-



ve Bildungs- und Freizeitangebote für die Bürger: Viele Gestalter in den Rathäusern werden bei der Lösung von konkreten Herausforderungen mit individuellen Fragen und Problemen konfrontiert. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie den Standort wichtige und oft sehr kostspielige Projekte kommen so zwar auf die kommunale Agenda, können aber aufgrund begrenzter finanzieller Mittel, mangelnder Expertise und Erfahrung, hohen Risikos oder fehlender Investoren beziehungsweise Anbieter nur langsam und zumeist ineffizient vorangetrieben und umgesetzt werden. So hat sich in einigen Kommunen ein Investitionsstau aufgebaut und Entwicklungspotenziale sind bislang nicht umgesetzt worden.

Um dem Gestaltungsanspruch vieler Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Entscheidungsträger in den Kommunen gerecht zu werden und die Stadtentwicklung effektiv voranzutreiben, eröffnen verschiedene Konzepte der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, aber auch mit privaten Organisationen und Investoren, neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume für alle Beteiligten. Auch hier bietet die Digitalisierung Chancen, den Prozess der Suche und Kommunikation mit potenziellen Partnern und Anbietern effizienter zu gestalten, die Reichweite zu erhöhen und damit die Attraktivität des Standorts zu steigern.

DEUTSCHLANDWEITES DIGITALES NETZWERK

Eine deutschlandweite und projektbezogene Vernetzung mit möglichen Kooperationspartnern ist für völlig unterschiedliche Vorhaben sinnvoll. Mit dem kostenlosen Angebot und der Plattform von Comunvita haben Kommunen bereits jetzt die

Möglichkeit, Zugang zu einem breiten Netzwerk zu erhalten und mit verschiedenen Expertinnen und Experten sowie Anbietern in Austausch zu treten. Städte und Gemeinden in ganz Deutschland können so öffentliche Kooperationspartner für interkommunale Zusammenarbeiten oder kooperative Finanzierungsmodelle finden. Auf diese Weise sparen die Akteure nicht nur Verwaltungsaufwand und Kosten, sondern erhalten auch die Möglichkeit voneinander zu lernen und effizienter zu agieren.

Auch die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Investoren und Anbietern kann dazu beitragen, Entwicklungspotenziale freizusetzen, die bisher mangels Finanzierung ungenutzt bleiben mussten. Städte und Gemeinden wie Sternfels oder Schlitz und Paderborn nutzen die kostenlose Plattform, um erfahrene private Unternehmen zu finden, die deren Anliegen vollständig übernehmen und so die gesamte Finanzierung und Umsetzung von beispielsweise Wohnprojekten oder neuen Pflegekonzepten sicherstellen. Ein gängiges Konzept für kostenintensive Projekte sind etwa Public-Private-Partnerships (PPP). Der Vorteil einer digitalen Plattform liegt sicherlich auch darin, dass die Kommunen die Richtlinien und Kriterien für die jeweiligen Anliegen selbst festlegen können und so ausschließlich mit ausgesuchten Interessenten in Kontakt treten. Dies erweitert den Gestaltungsspielraum erheblich.

Verschiedene Städte und Gemeinden haben dieses Potenzial erkannt und vernetzen sich über die kostenlose Plattform, um einen geeigneten Kooperationspartner zu finden. So sucht die Stadt Schlitz bei einem Pilotprojekt Investoren für die Umsetzung,

die Revitalisierung und den Betrieb mehrerer touristischer Einrichtungen. Von der Suche nach Kooperationspartnern über Comunvita erwartet die Kommune frische Ideen für den historischen Stadtkern und einen seriösen Partner, der die Wünsche der Stadt berücksichtigt und im Interesse beider Seiten umsetzt.

Das Gleiche gilt für die Wirtschaftsförderung der Stadt Paderborn. Vor einiger Zeit hat die Stadt die ersten Flächen im Technologiepark an Projektentwickler übergeben. Über die Plattform Comunvita nimmt die Wirtschaftsförderung der Stadt heute erneut Kontakt zu potenziellen Projektentwicklern für das nächste Bau-los auf. Der Projektentwickler übernimmt dabei das gesamte Projekt, kauft die Fläche und kümmert sich um die Umsetzung und den Verkauf. Auf diese Weise kann die Stadt Paderborn weiterhin innovative Unternehmen anziehen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes ohne Risiko für den Steuerzahler steigern.

Durch engere Zusammenarbeit ist es möglich, Synergien besser zu nutzen, die Effizienz zu steigern und Kosten einzusparen. Die Digitalisierung unterstützt diesen Vernetzungsprozess und hilft Verantwortungsträgern, die kommunale Entwicklung noch zielgerichteter mitzugestalten. Comunvita möchte mit dem kostenlosen Angebot einen wesentlichen Teil dazu beitragen und Städte und Gemeinden unterstützen. ■





als Kooperationsstrukturen, in denen die Akteur:innen ihre Erfahrungen zu angeregten Prozessen lokal und regional kommunizieren konnten. Themen wie Demokratieentwicklung, Digitalisierung und Bürokratieabbau wurden unter anderem in den Open Government Laboren behandelt. Über die Einbettung der Laborarbeit in Lehre von partizipierenden Hochschulen wurde eine weiterer Transfer- und Wissenskanal eröffnet.

NEUE ANSÄTZE FÜR KOMMUNALE AUFGABEN

Regionale Entwicklungen sollen durch ein besseres Miteinander von Zivilgesellschaft und Kommunalverwaltung positiv beeinflusst werden. Für jede Kommune spielen dabei unterschiedliche Themen eine Rolle. Immer geht es darum, die Kompetenzen der Zivilgesellschaft für die regionale Entwicklung zu nutzen und das Ziel zu verfolgen, die Attraktivität der ländlichen Räume zu erhöhen.

PRAXISBEISPIEL: LABOR BREMEN/ BREMERHAVEN

Im Rahmen der Initiative Regionale Open Government Labore hat sich das Labor Bremen, Bremerhaven gemeinsam mit weiteren Kommunen das Ziel gesetzt, die digitale Teilhabe älterer Menschen zu stärken. Der Anteil der Personen, die bisher nicht an digitalen Angeboten partizipieren, steigt ab der Altersgruppe der über 70-Jährigen sprunghaft an. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung werden Seniorinnen und Senioren in ihrer sozialen, wirtschaftlichen und

kulturellen Teilhabe eingeschränkt. Die Covid-19 Pandemie steigerte diese Entwicklung nochmals.

Das neu gegründete Netzwerk Digitalambulanzen umfasst jetzt rund 40 Partner:innen. Den Schwerpunkt bilden weiterhin Akteur:innen, die mit Seniorinnen und Senioren zusammenarbeiten. In den Begegnungsstätten werden unterschiedliche Kurse angeboten, wie zum Beispiel Smartphone-Schulungen, Vorträge zum Online-Shopping oder Online-Banking. Über eine Homepage möchten die Netzwerkpartner:innen den Seniorinnen und Senioren den Einstieg in die digitale Welt so einfach wie möglich darstellen. Des Weiteren werden hierüber Unterstützungsangebote vorgestellt und in Form eines Veranstaltungskalenders zusammengefasst.

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass die Seniorinnen und Senioren ihr neu gewonnenes Wissen in den Alltag integrieren können und unterstützend wirkt. Mehrmalige Schulungen und stetig fortlaufende Übungs- und Unterstützungsangebote sind dafür weiterhin Voraussetzung, um Wissen zu festigen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den daraus einhergehenden Folgen für den ländlichen Raum profitieren Kommunen in der Fläche von den Ergebnissen der Laborarbeit. Der Umgang mit digitalen Diensten ist Voraussetzung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Viele Angebote und Dienstleistungen werden in den Städten und Gemeinden digital zur Verfügung gestellt. Über die Begegnungsstätten und

Kursangebote im Umgang mit digitalen Diensten haben Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit am öffentlichen Leben teilzunehmen. Das Ziel des Öffnungsprozesses von Regierung und Verwaltung gegenüber der Bevölkerung wurde somit erfüllt. Des Weiteren nehmen die Verwaltungen die digitalen Unterstützungsangebote in die Förderung von Dienstleistungszentren und der Altenhilfe auf und berücksichtigen die Thematik in weiterführenden Arbeiten. ■



Sina Schiffer,
Projektreferentin
TRITTSICHER in die Zukunft

DAS SCHWIMMENDE GEBÄUDE UND DESSEN BEDEUTUNG

– Chancen für die Kommunen

Von Dipl.-Ing. Dieter Dresbach

Foto: © HOME ON WATER GmbH, Schlieswig (Innenansicht eines schwimmenden Hauses)



Vor allem in der Fachliteratur und in der Tagespresse ist häufig von Klimawandel und Wohnungsnot (Mangel an bebaubaren Baugrundstücken und bezahlbarem Wohnraum) die Rede.

Küstenstaaten können auf ihren vorhandenen und geeigneten Wasserflächen sowohl dem Klimawandel als auch der Wohnungsnot entgegenwirken, denn der Klimawandel ist es, der den durchschnittlichen Meeresspiegel an den Küsten im Vergleich zum Jahr 2005 bis zum Jahre 2100 um rd. 65 cm höher ansteigen lässt; als Folge würden rd. 10 Mio. Menschen in Europa

an Nord- und Ostsee ihre Wohnmöglichkeit verlieren.

Hier in Deutschland ist also die Bundes- sowie Landespolitik und vor Ort die Stadtplanung aufgefordert, diese Entwicklungen in ihre Planungen einzubeziehen. Vom Staat wird im Sinne des Allgemeininteresses verlangt, alle gesetzlichen Bestimmungen, die für eine Genehmigung von baulichen Anlagen auf Wasserflächen, die sich für Wohnen und Arbeiten eignen, erforderlich sind, entsprechend anzupassen, zu ergänzen und zu klären, um damit den Verlust von bebauten und bebaubaren Flächen auszugleichen.

Von der Stadtplanung muss erwartet werden, hierzu die entsprechenden Konzepte vorzulegen.

Das Allgemeininteresse (Gemeinwohl/Öffentliches Wohl) ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich aber an den Wertenhalten des Grundgesetzes orientiert und somit Bestandteil eines Rechts-, Sozial- und Demokratieprinzips ist. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 23.11.1999¹ den Begriff „*Zwingende Gründe des Allgemeininteresses*“ geprägt. Demnach beinhaltet das Gemeinwohl u.a. und insbesondere die Sicherheit der Bevölkerung und damit auch ein Recht auf Wohnung².

¹ EuGH, Urteil vom 23.11.1999 – C 369/96, [lexitus.com/1999,2040](https://www.lexis.com/1999,2040)

² Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/internationaler-pakt-wirtschaftliche-soziale-kulturelle-rechte-60142> (entnommen am 25.07.2022)



Zur Auflösung der beschriebenen Probleme können schwimmende Gebäude auf geeigneten Wasserflächen beitragen. Bis Juni 2021 gab es zu schwimmenden Gebäuden weder klare Begriffserklärungen noch rechtliche Bestimmungen. Gemeinsam mit Fachingenieuren aus Deutschland und Österreich wurde durch den Autor dieses Beitrages -- als Initiator -- eine DIN-Specialis erarbeitet, die ab Juli 2021 beim Beuth-Verlag in Berlin als DINSPEC 80003 kostenfrei zum Download zur Verfügung steht. Hier wird erstmals ein „Schwimmendes Gebäude“ als Gebäude definiert,

„das auf einem Schwimmsystem errichtet oder aufgrund seiner konstruktiven Ausbildung selbst Teil des Schwimmsystems ist, durch eine Verankerung ortsfest gehalten ist und über keinen eigenen Antrieb verfügt.“

Die DINSPEC 80003 legt sicherheitstechnische, konstruktive und bauphysikalische Anforderungen an schwimmende Gebäude fest und zeigt auch deutlich die baurechtliche Verbindung zu Gebäuden an Land auf.

Zunächst sind die schwimmenden Gebäude von den Hausbooten zu unterscheiden, die selbst einen eigenen Antrieb, eine Ruder- und Steueranlage besitzen und gem. der Sportbootrichtlinie³ bis zu einer bestimmten Länge den Sportbooten zugerechnet werden. Schwimmende Gebäude, die sowohl zum Wohnen als auch zum Arbeiten dienen können, sind gem. allen Bau-

ordnungen der Bundesländer als bauliche Anlagen zu werten und erfordern mindestens eine Baugenehmigung.

Diese schwimmenden baulichen Anlagen können jedoch nicht auf allen Wasserflächen genehmigt werden. Sie müssen zum einen geeignet sein und zum anderen dem Bau- und Planungsrecht genügen. Geeignete Wasserflächen sind zunächst solche, die bei Errichtung von schwimmenden baulichen Anlagen eine Erschließung gem. dem Baugesetzbuch zulassen.

Es sollten auf diese keine Gezeiten- und keine starken Eiskräfte wirken. Aus diesen Gründen gehören zu den geeigneten Wasserflächen i.d.R. Binnengewässer. Hierzu zählen in erster Linie Flüsse und Seen sowie ggf. auch noch küstennahe Gewässer, wenn die Schwimm- und Intaktabilität gem. DINSPEC 80003 gewährleistet werden kann.

Eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit eines schwimmenden Gebäudes kann dann bescheinigt werden, wenn es den Anforderungen der Bauordnung des betreffenden Bundeslandes entspricht. Hierbei sind die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie bei einem Gebäude an Land.

Voraussetzung für eine Baugenehmigung ist eine mit dem Erdboden verbundene aus Bauprodukten, die nicht gleichzusetzen sind mit Baustoffen, Bauteilen, Bauelementen oder Baumaterialien, hergestellte bauliche Anlage.

Die Bodenverbundenheit kann als hinreichend fest betrachtet werden,

„wenn das schwimmende Haus seiner individuellen Zweckbestimmung nach für eine dauernde Nutzung aufgestellt oder errichtet ist und sich die ihm so zugedachte Ortsfestigkeit auch im äußeren Erscheinungsbild manifestiert“.

Überträgt man diese beschriebene Art und Weise der Bodenverbundenheit auf die heutigen modernen Möglichkeiten, mit denen schwimmende Gebäude mit dem Wasserboden verbunden werden können (z.B. DualDocker- oder Seaflex-System[®]), so gelten also auch schwimmende Gebäude als mit dem Erdboden verbunden.

Für eine schwimmende bauliche Anlage gelten die gleichen einzuhaltenden Voraussetzungen wie für ein Gebäude an Land; es sind folgenden drei Möglichkeiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen.

Steht einwandfrei fest, dass die Kommune über die Wasserflächen planungsrechtlich verfügen kann, kann ein Projekt auf dem Wasser wesentlich schneller realisiert werden. Hier beziehen sich dann die Genehmigungsmöglichkeiten auf

1. die Prüfung des Außenbereiches (§ 35 BauGB),
2. die Zulassung von baulichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten

³ Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 20.11.2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG
⁴ Stöckel, NWB Nr. 46 vom 13.11.2017, Seite 3501



- Ortsteils (§ 34 BauGB) oder
3. die infrage kommende Erstellung eines Bebauungsplanes gem. § 12 oder § 30 BauGB.

Die Genehmigung eines schwimmenden Gebäudes im Außenbereich ist heute noch wenig realistisch und die Errichtung eines schwimmenden Gebäudes gem. § 34 BauGB ist oft mit rechtlichen Hindernissen verbunden. Bleibt als sicherste Grundlagenplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § § 12 und 30 BauGB.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Ein schwimmendes Gebäude ist eine schwimmende bauliche Anlage, die

1. ortsfest verankert und
2. aus Bauprodukten hergestellt,
3. „seiner individuellen Zweckbestimmung nach für eine dauernde Nutzung aufgestellt oder errichtet ist und

4. nach der Verkehrsauffassung entweder eine physische Zerstörung oder starke Beschädigung des abzulösenden Teils oder des verbleibenden Grundstückes unvermeidlich ist oder die Abtrennung des Bestandteiles nur durch Aufwendung unverhältnismäßiger Kosten möglich wäre“⁵,
5. geeignet sein kann, um in das Wohnungsgrundbuch gemäß WEG eingetragen zu werden, wenn sie eine „dauerhaft feste Verankerung“ aufweist⁶.

Jedem interessierten Antragsteller ist anzuraten, sich bei einem Fachingenieur über bereits betreute Projekte auf dem Wasser zu erkundigen oder sich bei Vereinen oder Verbänden, die mit der Thematik vertraut sind, beraten zu lassen.

Es wäre zu wünschen, wenn die länderspezifischen Architektenkammern künftig Fortbildungsveranstaltungen

anbieten würden, die das Thema „Leben und Arbeiten auf dem Wasser“ behandeln. Außerdem könnte sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund diesem zukunftssträchtigen Gebiet widmen. Es wäre hilfreich, wenn sich der Nachhaltigkeitsbotschafter des DStGB⁷ für die Schaffung von verbindlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen einsetzen würde und in Zukunft die von ihm ausdrücklich geforderte „Enkelkindtauglichkeit“ in der Lebenswirklichkeit der Kommunen ihren Niederschlag finden würde. ■



Dipl.-Ing. Dieter Dresbach,
Vermessungsassessor & Demografiebeauftragter a.D.

⁵ OLG Schleswig, Urteil vom 19.04.2016 - 2 Wx 12/16

⁶ Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 8 Sachenrecht, 8. Auflage 2020, C.H.Beck Verlag München

⁷ <https://www.dstgb.de/aktuelles/archiv/archiv-2020/nachhaltigkeitsbotschafter-an-der-lebenswirklichkeit-vor-ort-orientieren/> (entnommen am 16.01.2022)



Foto rechts: Bürgermeister Dominik Brasch, Bürgermeister von Bad Soden–Salmünster, liest vor. Er ist Stellvertretender Bundesvorsitzender des Vereins „Netzwerk Junger Bürgermeister“.

VORBILDER SCHAFFEN FÜR DEMOKRATISCHES ENGAGEMENT VOR ORT

Das unter dem Dach des Innovators Club des Deutschen Städte- und Gemeindebundes entstandene Netzwerk Junge Bürgermeister möchte Mutmacher, Vorbild und Wegbereiter sein. Ziel ist es, für Kommunalpolitik eine höhere Wertschätzung der Gesellschaft zu generieren, die sich oftmals schon im Kinderalter manifestiert. Vor diesem Hintergrund erzählen die Jungen Bürgermeister:innen in einem Kinderbuch ihre eigene Geschichte.

Beliebte Kinderbücher zeigen oftmals ein überholtes Bild des/der Bürgermeisters/in. Man bedient sich Stereotypen wie alt, männlich und unfreundlich – die Wirklichkeit zeigt im Gegensatz ein anderes Bild. Mit dem individualisierten Kinderbuch soll ein realistisches Bild des Stadtoberhauptes entstehen und bereits den Kindern zeigen, wie ein Beteiligungsprozess vor Ort funktionieren kann. Insgesamt war man sich einig, dass eine Geschichte aus der Heimatstadt den Kindern die Rolle des/der Bürgermeisters/in einfacher vermitteln kann. Des Weiteren soll gezeigt werden, dass Kommunalpolitik einen direkten Bezug zum eigenen Leben hat. Nicht allein die Verwaltung, der Gemeinderat oder der/die Bürgermeister/in fällen Entscheidungen, sondern alle gemeinsam dürfen in Form eines demokratischen Teilhabeprozesses dabei mitbestimmen.

Auf die jeweilige Gemeinde individualisierbare Geschichte

Das Kinderbuch bietet den Kommunen einige Individualisierungsmöglichkeiten, sodass die Geschichte an das Leben vor Ort angepasst wird. Die Kinder können über das Hören der

Geschichte und das Sehen der Illustrationen das Leben vor Ort in den Kommunen sowie die Arbeit des/der Bürgermeisters/in kennenlernen. Oftmals wird das eigentliche Vorlesen unterbrochen, um über die Bilder zu reden. Aus diesem Grund ist die Individualisierung des Kinderbuches und der Geschichte in diesem Kontext so wichtig. Vor rund einem Jahr hat das Netzwerk Ideen für Geschichten zusammengetragen und mit dem Hamburger Unternehmen Family einen Partner gewonnen, der bereits Erfahrungen mit individualisierten Kinderbüchern hat. Die erste Auflage wurde am Vorlesetag am 18. November in 36 Kommunen von jungen Bürgermeister:innen vorgestellt.

Individualisierungsmöglichkeiten sind zum Beispiel:

- Text (Ortsname und Name des/der Bürgermeister:in)
- Bürgermeister:in (Geschlecht und ggf. Haarfarbe)
- Bild des Rathauses und Wappen auf Gemeindehaus

Die Bücher sind nicht über den Buchhandel erhältlich, sondern werden für jede Kommune auf Nachfrage als Hardcover-Ausgabe gedruckt. Für die Individualisierung ist ein Online-Konfigurator erstellt worden, so dass auch weitere Kommunen ihr Kinderbuch anfertigen können.





Brüsseler GERÜCHTE

von Dr. Klaus Nutzenberger

Es liegt in der Natur der Sache zu Beginn eines Jahres auf die aktuell anstehenden politischen Probleme in der Europäischen Union und damit auch in Deutschland mit ihren Auswirkungen auf die kommunale Seite hinzuweisen. In solchen Tagen wird oft und zu Recht ein Resümee des vergangenen Jahres gezogen sowie ein Ausblick gewagt. Fangen wir mit dem Resümee an. Es fällt insofern anders aus als sonst, weil sich viel geändert hat. Sehr viel. Es ist schon wahr. Die heutigen Probleme hatten wir im Dezember 2021 nicht in diesem Umfang oder gar nicht. So war die Energiekrise, die ja im Grunde eine Angebotskrise mit daraus folgendem Preisanstieg ist, so noch nicht abzusehen. Auch der Krieg

gegen die Ukraine war in den Köpfen der russischen Führung zwar schon lange geplant, aber eben noch nicht vollzogen. Ferner dachte keiner daran, dass die Migration nach Europa und insbesondere nach Deutschland durch den Krieg im Osten stark erhöht werden würde und die ohnehin wieder ansteigende Zuwanderung aus dem Nahen Osten und dem Norden Afrikas ergänzen würde. Weiter war die Inflation als beherrschendes Thema der Wirtschaftspolitik kaum präsent. Sie lag in Deutschland im Dezember 2021 bei 5,3 Prozent; heute liegt sie um die 10 Prozent. Dies ist umso bemerkenswerter, weil auf einer Veranstaltung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Brüssel im Jahr 2021 hochrangige Vertreter der

deutschen Geldwirtschaft von einer baldigen Abnahme der Geldentwertung hin auf das Ziel 2 Prozent sprachen. Zu guter Letzt sei noch darauf hingewiesen, dass im Dezember 2021 die Franzosen wohl noch nicht wussten, dass rund 50 Prozent ihrer Atomkraftwerksanlagen im Dezember 2022 durch Reparaturen lahm gelegt sein würden. Über die Bundeswehr ist in den letzten Monaten ebenso vieles Bedenkliches gemeldet worden. Momentan kommentieren und kritisieren alle übrigens diese Zustände in allen möglichen Nachrichtendiensten. Es ist schon so. Wenn man vom Rathaus kommt, ist man immer schlauer.

Doch man sollte nicht nur hämisch sein. Manche Dinge sind nicht abseh-



bar. Keiner wusste so ganz genau, was Putin vorhatte. Daraus folgend wusste auch niemand so genau, dass die Energiepreise explodieren würden. Was die Stabilität der Atommeiler im Hexagon oder die Situation der Bundeswehr angeht, so war Vieles absehbar. Fast schon verzweifelt arbeiten Teile der Verantwortlichen heute daran, die oben genannten Probleme zu meistern. Unterstützen wir sie darin.

Fast analog verhält es sich mit der Europäischen Union, genauer gesagt mit der ausführenden Verwaltungsbehörde, der Europäischen Kommission. Auf der einen Seite zerreißen sich die Kommissionbeamten, um die Union in der Covid Frage an der Spitze der Bewegung zu halten. Die Tatsache, dass die Eruiierung der Covid-Erreger (und anderer) aus den Abwässern der Kommunen in technischer Hinsicht fortschreitet oder dass in der Energiepolitik Themen wie Gaspreiskegel, europaweiter gemeinsamer Einkauf von Energie oder solidarische Hilfe bei Energieengpässen immer wieder propagiert und auch umgesetzt werden, zählt als Pluspunkt für die Union. Auf der anderen Seite erkennen die Organe der EU nicht oder nur allmählich, dass die neuen aufkommenden Weltmächte („BRICS Staaten“) nur äußerst behutsam den EU-Zielen des Green Deals analog folgen werden. Das politische Paradeferd der Union tragt somit nur noch auf seiner eigenen europäischen Weide von links nach rechts und versucht dadurch das Klima zu retten. Das wird nicht reichen.

Doch wo liegt die Lösung? Wie kann man die eigene Klientel in Europa bei

der umweltpolitischen Stange halten und wie die andere nichteuropäische hineinziehen? Die ehrliche Antwort für Teil zwei der Frage lautet; Weder durch Moral noch durch Zwang. Der Appell an die gemeinsamen Werte beim Klimaschutzpolitik wird fast unisono und nicht ganz unberechtigt von dritter Seite mit dem Satz beantwortet: „Liebe Europäer, steht erst einmal für Eure Sünden in den letzten 300 Jahren gerade.“ Und was den Zwang betrifft. Die Zeiten Queen Victorias mit ihrer Kanonenbootpolitik sind endgültig vorbei. Man zwingt – ebenfalls zu Recht – keinen mehr in der „Dritten Welt“ oder modern ausgedrückt im Globalen Süden in eine bestimmte politische Richtung.

Es bleibt also die Verhandlungslösung. Sie ist langsam, aber die einzige Alternative. Sie wird auch nicht zu 100 Prozent der einen und zu 0 Prozent der anderen Seite dienen. Sie kann nur in einem Kompromiss bestehen. Dieser lautet: Die europäischen Märkte, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, der Energie, der Textilien oder der Rohstoffe, werden unter für die Anbieter außerhalb Europas besseren Bedingungen geöffnet. Dabei kann man versuchen, die europäischen Umweltbedingungen abgeschwächt in den Deal zu integrieren. Eines ist jedoch klar. Das Ganze kostet Geld, und zwar europäisches Geld. Inwieweit die europäischen Volkswirtschaften die neue Lage bewältigen, wird sich zeigen.

Doch es gibt nicht nur die außereuropäische Seite des Resümeees. Der Blick muss auch nach innen gehen, auf die

Ebene der Nationalstaaten und der Regionen, insbesondere aber auch auf die der Kommunen. Sie leiden zurzeit vor allem unter einer zweifachen Belastung. Zum einen werden ihnen immer mehr Aufgaben und Kontrollen übertagen, auch durch die Green Deal Politik, und zum anderen fehlt die finanzielle Ausstattung, was allzu oft in einer immensen Verschuldung endet. Die Probleme sind nicht neu, aber jetzt akut.

Dieser Überbelastung könnte ausgehend von der Europäischen Ebene begegnet werden, indem man die Aufgabenfülle für die Kommunen verringert. Man muss nicht immer bis ins letzte Detail einen Bericht vorlegen und manchmal kann etwas auch noch ein paar Jahre später erledigt werden. Wir werden sehen, was die Kommission hier in nächster Zeit unternimmt. Wichtiger in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Verantwortlichen in Brüssel und Berlin erkennen, dass eine Konzentration der Aufgaben und Vorhaben der Kommunen auf Kernbereiche, die gerade den Green Deal voranbringen, das Wesentliche ist. Es muss den Handelnden klar sein, dass die kommunale Seite in einigen Bereichen der Spielmacher ihrer Klimapolitik par excellence ist. Diese Bereiche müssen ausgebaut werden Welche sind es? Es sind die Bereiche ÖPNV, Gebäudesanierung und lokale erneuerbare Energie. Hier gehen Kommunen und Green Deal Hand in Hand. ■

JAHRBUCH FÜR ÖFFENTLICHE FINANZEN 1–2022

SCHRIFTEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG UND ÖFFENTLICHEN WIRTSCHAFT, BAND 254

Herausgeber: Martin Junkernheinrich, Stefan Koriath, Thomas Lenk, Henrik Scheller, Matthias Woisin

Erschienen im Juli 2022,

453 Seiten, kart., Preis: 77,- €

ISBN 978-3-8305-5181-2 / 978-3-8305-4401-2 (E-Book)

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH,
Behaimstr. 25, 10585 Berlin; Telefon: 030 841770-0, Telefax: +49 30 841770-21,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Homepage: www.bwv-verlag.de

Das Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2022 behandelt in gewohnt informativen Stil die Länderhaushalte des Jahres 2021 vom Entwurf bis zum Vollzug und geht auch wieder vertiefend auf die Entwicklung der Kommunal Finanzen ein. Die präzise und hochaktuelle Beschreibung der sechzehn Landshaushalte und der Gemeindeebene ist vor dem Hintergrund des zweiten Jahres der Corona-Pandemie nebst außerordentlichen haushalterischen Herausforderungen besonders interessant.

Bei den Fachbeiträgen bilden fiskalische Fragen und Implikationen des Klimawandels einen Schwerpunkt. Dazu wurde erstmals das Format einer „Kontroverse“ gewählt, in der das Für und Wider der Frage „Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe?“ aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird. Weitere kommunale Beiträge widmen sich dem Förderwesen, dem nordrhein-westfälischen Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 sowie den Einflüssen der Höhenlage auf kommunale Sachinvestitionen.

Den Herausgebern der neuen Ausgabe des Jahrbuchs für öffentliche Finanzen ist im Zusammenspiel mit den Autorinnen und Autoren aus den interessierten Fachdisziplinen Finanz-, Politik- und Rechtswissenschaft sowie aus der Verwaltungspraxis wieder ein interessantes und äußerst lesenswertes Werk gelungen.

(Florian Schilling)

FLUCHT. URSACHEN BEKÄMPFEN, FLÜCHTLINGE SCHÜTZEN

BUCH MIT 23 BEITRÄGEN STECKT DAS WEITE FELD DER FLUCHT AB

Herausgeber: Ralf-Uwe Beck, Klaus Töpfer und Angelika Zahrnt

160 Seiten, Hardcover,

ISBN 978-3-96238-400-5, 22 Euro / 22,70 Euro (AT);

E-PDF 17,99 Euro / 18,99 Euro (AT).

„Flucht. Ursachen bekämpfen, Flüchtlinge schützen“ – so der Titel eines im oekom Verlag erschienenen Buches, herausgegeben von Ralf-Uwe Beck, Klaus Töpfer und Angelika Zahrnt. 23 profilierte Autorinnen und Autoren stecken das weite Feld der Flucht ab. Wofür sind wir mit unserem Wirtschaftssystem und unserem Lebensstil verantwortlich? Und wozu verpflichtet uns diese Verantwortung? Dem geht das Buch nach und macht Vorschläge zur Bekämpfung des Hungers, der Klimakrise und der sozialen Ungerechtigkeit. Kritisiert werden zugleich die deutsche und europäische Flüchtlingspolitik und die Zustände bei der Abschiebepaxis, an den EU-Außengrenzen, bei der Seenotrettung. Hier wird ein humaner Flüchtlingsschutz verlangt – und sehr konkret vorgeschlagen. Das Buch zieht auch Rückschlüsse aus dem Ukrainekrieg. Die Beiträge sind scharf in der Analyse, treffen klare Aussagen und machen konkrete Ansagen. So ist das Buch ein politisches Plädoyer und gibt Orientierung für die Politik, für die Zivilgesellschaft, für engagierte Menschen, für all jene, die tun wollen, was zu tun ist.

Eine Million Flüchtlinge waren 2015 nach Deutschland gekommen. Zunächst wurden sie willkommen geheißen, in der Folge ging es der Politik darum, die Zahl der Flüchtlinge zu reduzieren, die es bis zu uns schaffen. Sinken die Zahlen, wird das als Erfolg vermeldet. Hinter den Zahlen verblassen die Gesichter und Namen, die Schicksale der Menschen, die sich gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen. Dem wollen wir etwas entgegensetzen“, so die Herausgeber. Sie hatten – gemeinsam mit 150 Trägerinnen und Trägern des Bundesverdienstkreuzes – erfolgreich die Fachkommission Fluchtursachen der Bundesregierung initiiert.

(Alexander Handschuh)



EXTREMISMUS UND SICHERHEITSPOLITIK

STUDIENKURS FÜR DIE POLIZEI UND DIE VERFASSUNGSSCHUTZ-BEHÖRDEN

Von Stefan Goertz

Kommunal- u. Schul-Verlag 2022, 324 S., ISBN 978-3-8293-1694-1, Buch, Softcover 39,90 €, www.ksv-medien.de

Stefan Goertz ist sowohl als Professor für Sicherheitspolitik mit dem Schwerpunkt Extremismus- und Terrorismusforschung an der Hochschule des Bundes in Lübeck als auch für die Bundespolizei, Landeskriminalämter, Polizeihochschulen und Stiftungen tätig. Er studierte unter anderem in Berlin, München und Damaskus Politik- und Sozialwissenschaften, Öffentliches Recht und Arabisch und nahm als Offizier der Bundeswehr an Auslandseinsätzen in Bosnien (EU) und im Libanon (UNO) teil. Seit Jahren veröffentlicht er Bücher und Aufsätze zur Sicherheitspolitik und organisierten Kriminalität, zum Islamismus, Salafismus, islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sowie Cybercrime.

Das vorliegende Lehrbuch behandelt nach allgemein gehaltenen Betrachtungen über „Extremismus und Sicherheitspolitik“ die aktuellen Entwicklungen bei Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus und geht auch auf deren Akteure ein. Ein jeweils eigenes Kapitel ist den sogenannten „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ gewidmet und beleuchtet auch die Szene der „Querdenker“.

Einen breiten Raum nehmen die unter-



PRAKTISCHE FÄLLE AUS DEM SOZIALRECHT

FACHBUCH

KLAUSURAUFGABEN MIT LÖSUNGEN UND PRÜFUNGSHEMATA
Herausgegeben von Michael Grosse

10. Auflage 2022, Softcover, 293 S.,
Format (B x L): 14,8 x 21 cm, 19,00 € inkl.
MwSt., Das Werk ist Teil der Reihe:
Verwaltung in Studium und Praxis
ISBN 978-3-8293-1721-4

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.
KG, Wiesbaden

Seit der ersten Auflage dieses Lehrbuchs 2010 haben diverse inhaltliche Gesetzesänderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie eine Vielzahl von sozialgerichtlichen Entscheidungen eine erneute vollständige Überarbeitung, Ergänzung bzw. Aktualisierung des Lehrbuchs erforderlich gemacht. Auch wurden sechs weitere Fälle sowie praktische Hinweise zur erfolgreichen (gutachtlichen) Bearbeitung von Klausuren im Bereich des Sozialrechts ergänzt.

Der Band enthält Fälle zu Lebensunterhaltsleistungen, die Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII sowie die Überleitung von Ansprüchen, Erstattungsansprüche gegen Sozialleistungsträger, den Kostenersatz durch Erben, Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ersatz und der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen und das Widerspruchsverfahren.

Diese umfangreiche Fallsammlung wird Studierenden bei der Bewältigung des Lehrstoffes, insbesondere aber auch bei der Anfertigung von Klausuren oder zur Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen ihres Studiums bzw. ihrer Lehrgänge eine wertvolle Hilfe sein. Die Auswahl der Klausurübungen ermöglicht zudem eine vollständige Wiederholung des Lehrstoffes, wobei die für Klausuren notwendigen Prüfungsschemata in einem eigenen Kapitel dargestellt werden. Die Fälle sind ebenso für Praktiker in den Sozialverwaltungen bei der Lösung von Problemen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe eine wertvolle Unterstützung. (Ursula Krickl)

EFFIZIENTE PREISGESTALTUNGEN IM RECHT DER BENUTZUNGSGEBÜHREN

SCHRIFTENREIHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG, BAND 29

Herausgegeben 2022
von Pia Sophie Weißenfeld

Softcover, 232 Seiten, Preis: 39,00 EUR
ISBN 978-3-8293-1789-4, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.KG Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, www.ksv-medien.de

Kommunale Benutzungsgebühren werden in der Praxis regelmäßig in Form von Einheitspreisen erhoben. In der privaten Wirtschaft ist es demgegenüber vollkommen üblich, den Preis als Marketinginstrument einzusetzen, um Gewinne langfristig zu steigern. Als erfolgswirksames Mittel der Preispolitik steht den Unternehmern insbesondere die Preisdifferenzierung zur Verfügung. Wieso sollte dies nicht auch für die öffentliche Hand von Interesse sein?

In sechs Kapiteln befasst sich diese Arbeit mit der Frage, ob Preisdifferenzierungen bei der Erhebung von Gebühren Anwendung finden sollten und dürften. Hierzu werden die ökonomischen Grundlagen von Preisdifferenzierungen dargestellt und es wird analysiert, ob und inwieweit es auch für die Kommunen von Interesse sein kann, bei der Tarifgestaltung von Gebühren differenzierende Preissysteme für sich nutzbar zu machen. Die zentrale Frage dieser Arbeit ist die rechtliche Zulässigkeit von Gebühren-differenzierungen bei der Erhebung kommunaler Benutzungsgebühren. Hierbei wird auf die Vorgaben des nordrhein-westfälischen Kommunalabgabengesetzes, des Verfassungs- und Europarechts eingegangen. Ebenso wird die Frage behandelt, inwieweit die Rechtslage anders zu beurteilen ist, sofern anstelle einer Gebühr ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Werk ist eine Handreichung und wertvoller Ratgeber für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen, vermittelt es ihnen einen Überblick über die Zulässigkeit der Anwendung preispolitischer Instrumente im Gebührenrecht und dient als Arbeitshilfe zur Gestaltung von Preismodellen kommunaler Einrichtungen. (Uwe Zimmermann)

schiedlichen Erscheinungsformen des Islamismus in Deutschland, der islamistische Terror und die aktivsten, von den Verfassungsschutzbehörden beobachteten extremistischen und terroristischen islamistischen Gruppierungen ein, da sie deutlich stärker im Mittelpunkt des öffentlichen und medialen Interesses stehen. Die exemplarische Beschreibung von zehn islamistischen Anschlägen, die durch Polizei und Verfassungsschutzbehörden verhindert wurden lässt einen ebenso aufhorchen wie die Auflistung potenzieller Anschlagziele und möglicher Tatbegehungsweisen.

Dem Kapitel über „Linksextremismus“ folgen Betrachtungen zum „Ausländerextremismus“ sowie eigene Kapitel über „Cybercrime“, „Organisierte Kriminalität“ und „Clankriminalität“.

In der Summe bietet das vorliegende Lehrbuch einen anschaulichen, lehrbuchartigen Überblick über das weitgespannte Themengebiet „Extremismus und Sicherheitspolitik“. Die Inhalte sind an die Lehrinhalte der polizeilichen (Fach-)Hochschulen und Akademien sowie der Verfassungsschutzbehörden angepasst. Es ist didaktisch ausgerichtet und lehnt sich in weiten Teilen an die seit Jahren bewährte Systematik der Berichte an, die das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) herausgibt.

Besonders praktisch sind die Zusammenfassungen der wichtigsten Erkenntnisse, jeweils am Kapitelende, die als Prüfungsvorbereitung besonders geeignet sind.

Es ist nicht nur für das Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes, für die Aus- und Weiterbildung der Landespolizeien, der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes sowie für die Verfassungsschutzbehörden sondern auch für unterschiedliche Institutionen der politischen Bildung und Praktiker aus verschiedenen Verwaltungsbereichen eine wertvolle Hilfe. (Uwe Lübking)

Nothilfe Ukraine



Jetzt spenden!

Es herrscht Krieg mitten in Europa. Millionen Kinder, Frauen und Männer bangen um ihr Leben und ihre Zukunft.

Aktion Deutschland Hilft leistet den Menschen Nothilfe. Gemeinsam, schnell und koordiniert. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



Hilfe zur Selbsthilfe



Malteser
...weil Nähe zählt.



World Vision
ZUKUNFT FÜR KINDER



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen